
Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet- Naturpark Tiroler Lech

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ANF	Arbeitsnehmerförderung
Art.	Artikel
BVergG	Bundesvergabegesetz
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmannstellvertreter
LIFE	L' Instrument Financier pour l' Environnement
LR	Landesrat
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
TNSchG	Tiroler Naturschutzgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROSP	Raumordnungs-Schwerpunktprogramm

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: März – Juni 2010

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0720a/4,18.8.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Grundlagen	1
2.1 Regionalwirtschaftliches Programm	10
2.2 Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm	16
3. Organisatorische Abwicklung	19
3.1 Aufbauorganisation	19
3.2 Ablauforganisation	24
4. Verwendung der Fördermittel	27
4.1 Gesamtübersicht	27
4.2 Mittelverwendung in den einzelnen Leitmaßnahmen	30
4.3 Bisherige Wirkung des RWP in Bezug auf die ursprünglichen Zielsetzungen	50
5. Schlussbemerkungen	54
6. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO	58

Anhang: Stellungnahme der Regierung

Bericht über das Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet- Naturpark Tiroler Lech

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Meldung von Teilen des Lechtales als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission, hat die Tiroler Landesregierung am 6.6.2000 beschlossen, in Zusammenarbeit mit der Region ein regionalwirtschaftliches Programm auszuarbeiten. Das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet – Naturpark Tiroler Lech“ strebte eine nachhaltige Regionalentwicklung für die dort lebende Bevölkerung an.

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung der EU für ein Netz besonderer Schutzgebiete, das innerhalb der EU errichtet wird. Der Zweck von Natura 2000 ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Die Natura 2000-Schutzgebiete werden durch die Mitgliedstaaten als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nominiert.

Das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ stellt einen Raumordnungsplan nach § 17 TROG 2006 (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung am 17.6.2003 TROG 2001) dar. Dieser hat keinen Verordnungscharakter, sondern bedeutet einen Selbstbindungsbeschluss für die Landesverwaltung.

Die Mittel zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms sollten vorrangig aus bestehenden Förderaktionen finanziert werden. Zur Unterstützung der vorhandenen Fördermöglichkeiten beschloss die Landesregierung, ein Sonderförderungsprogramm einzurichten. Das Sonderförderungsprogramm im Rahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2003 bis 2012. Nachdem das Regionalwirtschaftliche Programm und das Sonderförderungsprogramm zum Jahr 2010 bereits

seit geraumer Zeit in Geltung waren, hielt es der LRH für angebracht, eine Prüfung in Hinblick auf die rechtmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel vorzunehmen.

Politische
Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Landesregierung (17.6.2003) lagen die Zuständigkeiten bei LH-Stv. Ferdinand Eberle sowie bei LRⁱⁿ Christa Gangl. Zur Harmonisierung mit anderen (EU-) Regionalförderprogrammen wurde das Regionalwirtschaftliche Programm und das entsprechende Sonderförderungsprogramm aufgrund einer Abklärung der politischen Zuständigkeiten zwischen den Regierungsmitgliedern LH Günther Platter, LRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf sowie LR Christian Switak bei Landeshauptmann Günther Platter angesiedelt.

Prüfauftrag/
Prüfzuständigkeit

Mit Schreiben vom 23.3.2010 erteilte der LRHD den entsprechenden Prüfauftrag. Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a TLO 1989, iVm § 1 Abs. 1 lit. a TirLRHG, LGBL. Nr. 18/2003.

Prüfungsart

Bei der Prüfung handelt es sich aufgrund der zeitlichen und finanziellen Abgegrenztheit des „Regionalwirtschaftlichen Programms für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ im Wesentlichen um eine Projektsprüfung.

Ein Prüfer des LRH nahm in der Zeit vom 25.3. bis 3.5. 2010 Einsicht in Akten der Abteilung Raumordnung - Statistik sowie in ausgewählte Förderungsfälle des Sachgebietes Wirtschaftsförderung. Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

2. Grundlagen

Regierungsbeschluss
vom 6.6.2000

Die Landesregierung erteilte den Abteilungen Raumordnung – Statistik und Umweltschutz mit Regierungsbeschluss vom 6.6.2000 den Auftrag, für das Natura 2000-Gebiet im Lechtal ein Raumordnungsprogramm (§§ 1 und 7 damaliges TROG 1997) auszuarbeiten. Darin sollten insbesondere Maßnahmen festgelegt werden, die eine für die dort lebende Bevölkerung nachhaltige Regionalentwicklung garantieren und den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume des Natura 2000-Gebiets ermöglichen.

Die Erstellung des Raumordnungsprogrammes erforderte eine intensive Zusammenarbeit der Abteilungen Umweltschutz (Naturschutzinhalte) und Raumordnung – Statistik (regionalentwicklungsrelevanten Themenbereiche).

Hinweis

Die Erlassung eines Raumordnungsprogramms in Form einer Verordnung erschien nur für verbindliche hoheitliche Festlegungen sinnvoll, daher wurde die Umsetzung des Regierungsbeschlusses als „Entwicklungsprogramm mit Selbstbindungscharakter“ (Raumordnungsplan) angestrebt. Der Grund für die Wahl dieser „Rechtsform“ lag im beträchtlich geringeren Verfahrensaufwand für die Erlassung und mögliche künftige Änderungen. Die Möglichkeit zur Ausarbeitung von Raumordnungsplänen wurde in der 5. Raumordnungsnovelle (LGBl. Nr. 73/2001) geschaffen. In der überörtlichen Raumordnung wurden bereits vor der Novelle laufend Planungsüberlegungen angestellt, die nicht in die Erlassung eines verordnungsförmigen Raumordnungsprogrammes sondern in Konzepte, Leitbilder, Grundsätze udgl. mündeten. Mit der Neuregelung wurde für die Ausarbeitung solcher Planungsüberlegungen mit dem Instrument des Raumordnungsplanes eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

externe Auftragsvergabe

Der knappe Zeitplan und die nicht vorhandenen personellen Ressourcen machten es nach Ansicht der beauftragten Abteilungen notwendig, den Großteil der operativen Programmerstellung an externe Bearbeiter zu vergeben.

Mit Regierungsbeschluss vom 18.7.2000 wurde die Abteilung Raumordnung – Statistik ermächtigt, im Rahmen der Ausarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms einen Teilauftrag an ein Architekturbüro in Reutte zu vergeben. Der Kostenrahmen hierfür betrug (umgerechnet) € 121.727,--. Die Abteilung Umweltschutz wurde im selben Regierungsbeschluss ermächtigt, einen Teilauftrag für das Regionalwirtschaftliche Programm betreffend Maßnahmen für den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume im Programmgebiet an ein Landschaftsplanungsbüro in Lienz zu vergeben. Für dieses Teilprojekt wurde der Kostenrahmen mit (umgerechnet) € 107.192,-- festgelegt. Mit beiden Unternehmen schloss das Land Tirol entsprechende Werkverträge ab.

Kritik – Auftragsvergabe

Der LRH kritisiert, dass die Abteilungen Raumordnung – Statistik und Umweltschutz keine Leistungsverzeichnisse als Vergabegrundlage für die Teilaufträge erstellten. Darüber hinaus wurde jeweils lediglich ein (!) Angebot eingeholt. Damit wurden die damaligen ver-

gaberechtlichen Bestimmungen (BVergG 1997, Tiroler Vergabegesetz 1998, ÖNORM A 2050) nach Ansicht des LRH nicht angemessen berücksichtigt.

Stellungnahme der Regierung

Zur einleitenden Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Abteilungen Raumordnung-Statistik und Umweltschutz keine Leistungsverzeichnisse als Vergabegrundlage erstellt hätten, wird angemerkt, dass eine Leistungsbeschreibung – wenngleich in knapper Form – vorhanden ist. Die kurze Form der Leistungsbeschreibung resultiert aus dem nachstehend beschriebenen eng bemessenen Zeitplan und insbesondere aus dem Umstand, dass die prozesshafte Erstellung des Programms einen „Work-In-Progress“ bedingte, der nicht in allen Details vorab konkretisiert werden konnte. Dem gegenüber war – wie sich aus der Aktenlage ergibt – die Steuerung durch die begleitende Arbeitsgruppe außerordentlich intensiv.

Der Landesrechnungshof führt weiters kritisch an, dass lediglich ein Angebot eingeholt wurde und somit die "damaligen vergaberechtlichen Bestimmungen (BVergG 1997, Tiroler Vergabegesetz 1998, ÖNORM A 2050) ... nicht angemessen berücksichtigt" worden seien.

Die Direktvergabe war aufgrund bestimmter Gegebenheiten zweckmäßig. Nach der Nominierung des Natura 2000-Gebietes bestand in der Region eine emotional und medial stark aufgeladene Situation, die rasches Handeln erforderlich machte. Daher erteilte die damalige Landesregierung am 6. Juni 2000 den Auftrag an die Fachabteilungen, das Regionalwirtschaftliche Programm bis Ende September 2000 zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch die gewählte Vorgangsweise war nach damaligem Wissensstand gewährleistet, dass diese Zeitvorgabe eingehalten werden konnte. Dass es in weiterer Folge zu Verzögerungen kommen sollte, war zum diesem Zeitpunkt nicht abzusehen.

Der Auftrag der Landesregierung lautete weiters, dieses Programm „in Zusammenarbeit mit der Region“ zu erstellen, was konkret bedeutete, dass eine beteiligungsgestützte, prozesshafte Programmentwicklung mit intensiver Einbindung der regionalen Akteure und hohen Anforderungen an die begleitende Kommunikation zu erfolgen hatte. Unverzichtbare Anforderungen an den Auftragnehmer waren daher:

- intensive Kenntnisse der Verhältnisse und der Akteure in der Region;*
- hohe Akzeptanz in der Region;*
- kommunikative Stärke;*

- starke Umsetzungs- und Strategieorientierung.

Die Abteilung Raumordnung-Statistik hatte aufgrund der langjährigen Planungspraxis gute Kenntnis über die grundsätzlich in Frage kommenden Anbieter. Das ausgewählte Planungsbüro erfüllte die spezifischen Anforderungen dieses Projektes mit Abstand am besten. Die Direktvergabe ist in Würdigung aller relevanten Umstände erfolgt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wurde nicht verletzt, da über die kalkulierten Stundensätze eine Vergleichbarkeit mit ähnlich gelagerten Aufträgen bestand. So wurde das Erstangebot wegen überhöhter Stundensätze nicht akzeptiert.

Die oben näher beschriebene spezielle Ausgangssituation war natürlich auch für die Vergabe der Leistungen des naturkundlichen Teils des regionalwirtschaftlichen Programms relevant. Es wurde daher jenes Büro für Landschaftsplanung beauftragt, das durch die Ausarbeitung des Förderantrages für das LIFE-Projekt „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“ über die meiste Erfahrung verfügte, um so rasch wie möglich auch den naturraumbezogenen Teil des Regionalwirtschaftlichen Programms zusammen mit der Region zu erarbeiten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wurde auch hier eingehalten, da das Angebot im Rahmen von vergleichbaren Aufträgen lag.

Erarbeitung des
Regionalwirtschaft-
lichen Programms

In weiterer Folge fanden in der Region drei Workshops statt, in welchen die lokalen Beteiligten (z.B. Bürgermeister, Vertreter der Tourismusverbände, Wirtschafts-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammervetreter) intensiv miteinbezogen wurden. Die in den Regionalworkshops erzielten Ergebnisse dienten u.a. als Grundlage für das Regionalwirtschaftliche Programm in Hinblick auf Leitmaßnahmen und Finanzbedarf. Im November 2000 wurde von politischer Seite (damaliger LH-Stv. Ferdinand Eberle) die Dotierung eines Sonderförderprogramms in „dreistelliger (Schilling) Millionenhöhe“ zugesagt. Endgültig festgelegt wurde die finanzielle Ausstattung in einer Besprechung mit dem damaligen LH-Stv. Ferdinand Eberle am 19.3.2001 mit 10,9 Mio. €.

Verzögerungen durch
geplantes
Nationalparkgesetz

Durch die geplante Verknüpfung von Nationalparkgesetz und Entwicklungsprogramm verzögerte sich auch die Fertigstellung und Beschlussfassung des Entwicklungsprogramms und der parallel dazu erarbeiteten Förderrichtlinie. Bereits Mitte des Jahres 2001 befand sich der Entwurf zum Nationalparkgesetz in der Begutachtungsphase, aufgrund der teilweisen allgemeinen „kritischen“ Stimmung im mittleren und oberen Lechtal gab es jedoch erst im Februar 2003 (!) im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz der betroffenen Gemeinden eine grundsätzliche (jedoch an verschiedene Bedingun-

gen und Verbesserungsvorschläge geknüpft) Zustimmung. Die schlussendliche Zeitplanung forcierte eine Beschlussfassung der Regierung im Juni 2003 und eine Behandlung im Landtag im Juli 2003.

Hinweis

Die finanzielle Dotierung des Regionalwirtschaftlichen Programms sollte ursprünglich unter der Prämisse der Schaffung eines Nationalparks erfolgen. Auch der diesbezügliche Beschluss der Landesregierung vom 17.6.2003 und der Beschluss des Tiroler Landtags vom 3.7.2003 verweisen in mehreren Punkten auf die „Nationalpark-region Tiroler Lechtal“. Laut Definition der Weltnaturschutzunion IUCN ist ein Nationalpark (Schutzgebietskategorie II) ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird. Ein Nationalpark ist daher für die Öffentlichkeit zugänglich, im Gegensatz zu Wildnisgebieten oder strengen Naturreservaten, die in die Schutzgebietskategorie I fallen. In rechtlicher Hinsicht werden in Gliedstaatsverträgen (Art. 15a-B-VG-Vereinbarungen) die Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb des jeweiligen Nationalparks festgelegt. Die detaillierten Nationalparkgesetze und Nationalparkverordnungen (Managementpläne) werden von den Ländern erlassen.

Regierungsbeschluss vom 17.6.2003

Mit Regierungsbeschluss vom 17.6.2003 genehmigte die Tiroler Landesregierung

- das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Nationalpark-region Tiroler Lechtal“,
- die Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lechtal sowie
- die Geschäftsordnung für das im Regionalwirtschaftlichen Programm definierte Förderungsgremium.

Die Tiroler Landesregierung beauftragte die Abteilung Raumordnung-Statistik, die (damalige) Abteilung Wirtschaftsförderung und „weitere betroffene Dienststellen der Landesverwaltung“ mit der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms sowie die damit verbundene Einrichtung einer regionalen Programm-Geschäftsstelle.

Dotierung des Programms

Das Sonderförderungsprogramm trat mit Wirkung vom 1.7.2003 in Kraft. Das gesamte Förderungsvolumen beträgt 10,9 Mio. € und wird in zehn gleichen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt.

Beschluss des

Da es in der Landesverwaltung üblich ist, Projekte mit einer mehr-

Tiroler Landtags vom 3.7.2003

jährigen Mittelbindung vom Tiroler Landtag genehmigen zu lassen, wurde die Zustimmung des Landtags mit Beschluss vom 3.7.2003 eingeholt.

Auswirkungen des Scheitern des Nationalparks auf das Regionalwirtschaftliche Programm

Nachdem sich die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden des Lechtals anlässlich der Bürgermeisterkonferenz vom 15.6.2004 einstimmig für die Schaffung eines Naturschutzgebietes und der zusätzlichen Verordnung eines Naturparks ausgesprochen hatten, war auch das Regionalwirtschaftliche Programm samt Sonderförderrichtlinie in Frage gestellt.

Die rechtliche Grundlage für das Naturschutzgebiet und den Naturpark bildet das TNSchG 2005. Gemäß § 21 TNSchG 2005 kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- und Tierarten vorkommen, durch Verordnung (im Unterschied zum Nationalpark – durch Gesetz) zum Naturschutzgebiet erklären. Ein Teil des Tiroler Lechtals und seiner Seitentäler wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 5.10.2004 (LGBl. Nr. 83/2004) zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die Landesregierung kann des Weiteren gemäß § 12 TNSchG allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestaltete und gepflegte Naturschutzgebiete durch Verordnung zum Naturpark erklären. Das Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 12.10.2004 (LGBl. Nr. 84/2004) zum Naturpark erklärt.

Kritik – keine Überarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms

Mit der Argumentation, dass im ursprünglichen Regierungsbeschluss vom 6.6.2000 die Ausarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms ausdrücklich an die Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura 2000-Gebiet anknüpfte, beschloss die Landesregierung am 28.9.2004 die inhaltliche Orientierung und finanzielle Dotierung des Regionalwirtschaftlichen Programms unverändert fortzuführen. Lediglich die Bezeichnung wurde in „Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Wildflusslandschaft Tiroler Lechtal“ geändert und die auf den Nationalpark bezogenen Textpassagen im Regionalwirtschaftlichen Programm und der Förderrichtlinie wurden in Bezug auf die Begrifflichkeit „Naturschutzgebiet“ angepasst.

Dieser Argumentation kann der LRH nur teilweise beipflichten. Der Ausgangspunkt des Programms lag ohne Zweifel in der Meldung des Natura 2000-Gebiets an die Europäische Kommission. In der Phase der Programmausarbeitung wurde in der Region jedoch die angestrebte Verknüpfung von Regionalwirtschaftlichen Programm samt Sonderförderprogramm mit der Schaffung eines Nationalparks deutlich kommuniziert. Mit dem Scheitern des Nationalparkgesetzes hätte nach Ansicht des LRH auch eine Überarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms einhergehen sollen.

Stellungnahme der Regierung

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte mit dem Scheitern des Nationalparks auch eine Überarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms einhergehen müssen.

Die Landesregierung kann diese Kritik nicht bestätigen. Wie der Landesrechnungshof selbst ausführt, liegt der Ausgangspunkt des Programms in der Nominierung von Teilen des Lechtales als Natura 2000-Gebiet mit der Zielsetzung, Impulse für eine Regionalentwicklung zu setzen, die mit der Unterschutzstellung im Einklang stehen, zugleich eine regionalwirtschaftliche Inwertsetzung dieser Unterschutzstellung ermöglichen und letztlich die regionale Akzeptanz der Maßnahme erleichtern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der größte Teil der betroffenen Region als wirtschaftsschwach einzustufen ist und daher im besonderen Maße regionalwirtschaftliche Impulse benötigt.

In der Verhandlungsphase bezüglich der Form der Unterschutzstellung des Natura 2000-Gebietes nach innerstaatlichem Recht (Nationalpark oder anderer Schutzgebietstyp) wurde das Regionalwirtschaftliche Programm auch als Argument dafür eingesetzt wurde, das Projekt „Nationalpark“ zu forcieren.

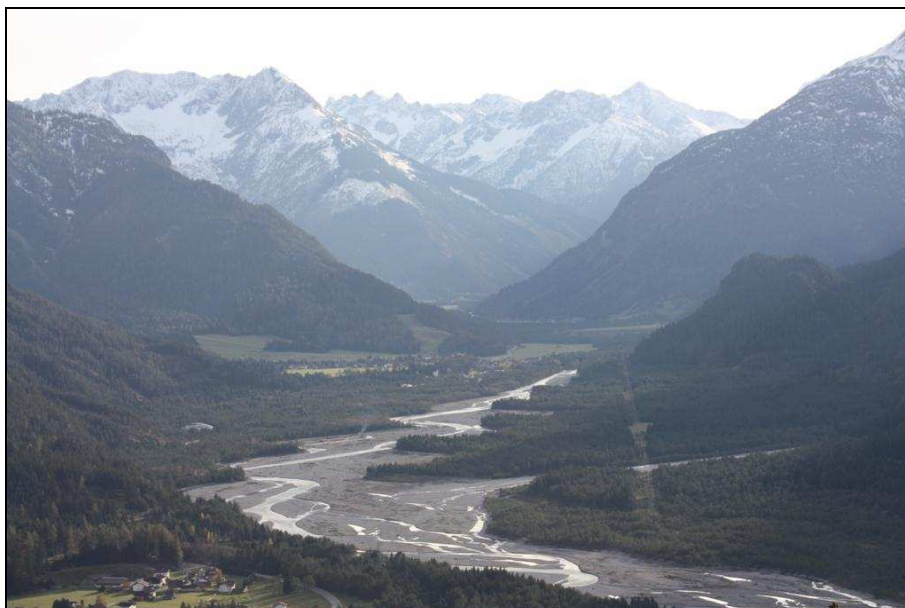
Aus dem Scheitern des Projekts „Nationalpark“ (und der statt dessen erfolgten Schaffung eines Naturschutzgebietes plus Naturpark) eine Revision des Entwurfes des Regionalwirtschaftlichen Programms abzuleiten, wäre aber einer sachlich nicht zu rechtfertigenden „Bestrafung“ der Region gleichgekommen. Bei einer Überarbeitung des Entwurfes hätte sich inhaltlich nichts geändert, insbesondere was die Entwicklungsnotwendigkeiten und -perspektiven der Region durch den Wechsel des Schutzgebietstyps betrifft, sodass Gegenstand der „Überarbeitung“ allenfalls die Höhe der Dotierung des Sonderprogramms hätte sein können. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Programms wäre das im höchsten Maße kontraproduktiv gewesen, zumal der Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets auch mit dem nun gewählten Schutzgebietstyp vollständig umgesetzt werden kann.

Aus letztlich formalen Aspekten eine sinnvolle und notwendige regionalpolitische Maßnahme in Frage zu stellen oder zu „entwerten“ wurde in der durchaus stattgefundenen Diskussion als nicht zielführende Strategie verworfen.

Die Tiroler Landesregierung ergänzt die Ausführungen des Landesrechnungshofes dahingehend, dass der Ausweisung des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lech im Mai 2000 und Ergänzung im Oktober 2000 eine lange Diskussion über Art und Umfang der Schutzform, die dem Gebiet gerecht wird und die auch von der Bevölkerung und vor allem von den örtlichen Entscheidungsträgern akzeptiert wird, voraus gegangen ist.

Schon im Juli 1997 wurde über die Einrichtung eines Nationalparks im Lechtal diskutiert, parallel dazu war ein Mahnverfahren der Europäischen Kommission wegen fehlender Ausweisung von Teilen des Lechtales als Natura 2000 Gebiet anhängig.

Die Schaffung eines Regionalwirtschaftlichen Programms und Sonderförderungsprogramms war zusammen mit der Ausarbeitung eines EU-kofinanzierten LIFE-Projektes als Paket gedacht, um Zustimmung und Verständnis für die Ausweisung und Grenzziehung bei den örtlichen Entscheidungsträgern zu erhalten und die Entstehung des Nationalparks voranzutreiben. Außerdem wurde angestrebt, auf diese Weise die Zustimmung der Region und des World Wide Fund For Nature (WWF) für die Nominierung des Gebietes als Natura 2000 Gebiet zu erhalten, um die Einstellung des Mahnverfahrens zu erwirken.



2.1 Regionalwirtschaftliches Programm

Das Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech als Raumordnungsplan strebte in seiner Grundkonzeption eine integrierte Regionalentwicklung an. Mit den Schutzzinhalten des geplanten Nationalparks verbundene Einschränkungen in Hinblick auf die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes sollten durch die angestrebte Gesamtentwicklung des Gebietes ausgeglichen werden.

Programmgebiet

Das Programmgebiet umfasst jene Gemeinden, welche sich im Natura-2000-Gebiet befinden. Um den unterschiedlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsständen gerecht zu werden, wurden folgende drei Teilräume gebildet:

- Oberes Lechtal (Gemeinden Bach, Elbigenalp, Holzgau, Kaisers und Steeg),
- Mittleres Lechtal (Gemeinden Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Namlos, Pfafflar, Stanzach und Vorderhornbach) und
- Unteres Lechtal (Gemeinden Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle und Weißenbach).

Zielsetzung

Die Zielsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms liegt darin, einen wirksamen Beitrag zu leisten, um das Tiroler Lechtal als attraktiven Lebensraum für Bewohner und Gäste zu erhalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in dem Maße zu stärken, dass die Region im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann. In diesem Zusammenhang versuchte das Programm, der Kleinteiligkeit der Region eine bewusste Strategie der Vernetzung und Kooperation gegenüberzustellen.

Ein weiteres Ziel lag in der Erreichung einer größeren Ausgewogenheit innerhalb der Programmregion vor allem in Hinblick auf die Wirtschaftskraft.

Aufgrund der Ausweisung des Natura-2000-Gebietes und der damals geplanten Schaffung des Nationalparks Tiroler Lechtal sollten die Natur- und Raumverträglichkeit der zu realisierenden Projekte generell einen hohen Stellenwert haben.

Bewertung	Nach Ansicht des LRH sind die Zielsetzungen im Regionalwirtschaftlichen Programm vage und ungenau formuliert und daher eher als „Programmvisionen“ anzusehen. Erst im Rahmen der konkreten Umsetzungsstrategie werden die beabsichtigten Wirkungen näher definiert.
Stellungnahme der Regierung	<i>Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Zielsetzungen im regionalwirtschaftlichen Programm vage und ungenau formuliert sind und daher als „Programmvisionen“ anzusehen sind. Erst im Rahmen der konkreten Umsetzungsstrategie werden die beabsichtigten Wirkungen näher definiert.</i> <i>Hiezu führt die Tiroler Landesregierung aus, dass bestimmte Inhalte sich erst im Erarbeitungsprozess im Zuge der gemeinsamen Befassung konkretisieren lassen und nicht „top-down“ vorangestellt werden können. Aus fachlicher Sicht wird die Vorgehensweise, am Beginn nur einen groben Zielrahmen vorzugeben, in dieser spezifischen Projektkonstellation daher nach wie vor für richtig erachtet.</i>
Umsetzungsstrategie	Der Grundintention des Regionalwirtschaftlichen Programms in Hinblick auf die Anerkennung in der Bevölkerung, der Wirtschaft und der sonstigen Entscheidungsträger folgend, sollte der Prozess der Ideengewinnung und Projektentwicklung in der Region selbst erfolgen.
Umsetzungsschwerpunkte	Die Grundlagen für die Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms bildeten die Leitlinien des Wirtschaftsleitbildes Tirol (1998). Daraus ergaben sich folgende drei zentrale Entwicklungsschwerpunkte: • Umwandlung der Kleinstrukturiertheit und Isoliertheit durch verbesserte Kooperationen zu regionalen Netzwerken, • Nutzung und Sicherung der hohen Umweltqualität im Sinne einer gemeinsamen Entwicklung von regionalen Stärkefeldern und • Bildung gegliedert in: - o eine Optimierung der Bildungsangebote und - o einer Stärkung des Bereiches „Neue Technologien“.
Leitmaßnahmen	Diese Entwicklungsschwerpunkte bildeten die Grundlage für die in der folgenden Tabelle dargestellten, konkreten Leitmaßnahmen. Die geschätzte Investitionssumme resultierte aus den zum Zeitpunkt der Programmerstellung bekannten Kosten von namhaft gemachten

Projekten und Projektideen und ist daher als Grobkostenschätzung anzusehen. Die geplanten Investitionen in den einzelnen Leitmaßnahmen sollten eine „Richtschnur“ für das Förderungsgremium in Hinblick auf die Verteilung der Fördermittel darstellen.

Stellungnahme
der Regierung

Da zum Zeitpunkt der Festsetzung der Kostenrahmen vielfach nur Projektideen vorlagen, handelt es sich bei den im Bericht angeführten Beträgen um „Grobkostenschätzungen“. Insofern ist es aus Sicht der Tiroler Landesregierung problematisch, diesen „Kostenraster“ in weiterer Folge (Kapitel „Verwendung von Fördermitteln“) als dominierenden Maßstab der Programmumsetzung zu verwenden.

Replik

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass der grobe Kostenraster die quantitativen Zielsetzungen des Regionalwirtschaftlichen Programms darstellt und somit sehr wohl für die Bewertung der finanziellen Umsetzung eine tragende Rolle spielt. Auch im Bericht zur ersten Zwischenevaluierung bildete der Umsetzungsstand bezogen auf die geschätzten Kosten eine Basis für die Erfolgsbeurteilung der einzelnen Leitmaßnahmen.

Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms (Beträge in Mio. €)

Leitmaßnahmen	Kategorie	Kurzbeschreibung	Investitionssumme [in Mio. €]
A „Themenwege, Rad- und Wanderwege“	Tourismus-, Infrastruktur-förderung	Ausbau, Vernetzung, Vervollständigung sowie Einbindung von Attraktionspunkten des bestehenden Fuß- und Radwegenetz	7,267
B „Energiebezogene Umweltvorhaben“	Umweltschutz-förderung	verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger (Abwärmenutzung, Wärmepumpen, kommunale Kraft-Wärme-Koppelung, Biomasse)	5,814
C „Europäisches Burgenmuseum“	Tourismusförderung	internationale Vermarktung der Burgenregion des Burgenführers, der Burgenpartnerschaft, der Via Claudia Augusta und dem Festungsensemble Ehrenberg	3,634
D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzgebiets- und Naturparkregion“	Wirtschafts-, Umweltschutz-förderung	Förderung von Klein- und Familienbetrieben (Vorteile: höhere Wertschöpfung, Kontakte zum Konsumenten, Erzeugung von Spezialprodukten)	1,817
E „Lechtalfenster“	Umweltschutz-, Tourismusförderung	Besucherzentrum als Informationszentrale für das Schutzgebiet und den Naturpark	5,814

Leitmaßnahmen	Kategorie	Kurzbeschreibung	Investitions- summe [in Mio. €]
F „Marke Tiroler Lechtal“	Tourismusförderung	verbesserte touristische Vermarktung des Lechtals als Naturpark durch engere Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern	4,360
G „Attraktivierung der Wintersaison“	Tourismusförderung	Verbesserung und Modernisierung bestehender und die Schaffung neuer touristischer Strukturen	1,817
H „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“	Tourismusförderung	deutliche Verbesserung der Qualität bestehender Gästeunterkünfte und Errichtung neuer qualitativ hochwertiger Unterkünfte zur Optimierung der Betriebsgrößen	2,180
I „Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal“	Gemeindeförderung	besonderes Maß an Unterstützung für Infrastrukturmaßnahmen für die Gemeinden Gramais, Hinterhornbach, Kaisers, Namlos und Pfafflar	3,634
J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“	Umweltschutz- förderung	Maßnahmenschwerpunkte Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft, spezielle Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen, Waldökologische Maßnahmen, zukunftsorientierte und nachhaltige Landschaftspflege	6,650
K „Lebensraumsicherung durch Bildung“	Bildungsförderung	Schwerpunkte Bildungsangebot "Naturpark Tiroler Lechtal", Ausbildung für neue Technologien, Frauenqualifizierung, Netzbildung	2,180
L „Mobilitätsmanagement“	Tourismus-, Infrastruktur- förderung	Tourismus: Anreisealternativen und Mobilität vor Ort, Kunden- und Angestelltenmobilität: Optimierung für abgelegene Gebiete	2,180
Programmkonforme Einzelprojekte			7,631
Gesamt			54,978

programmkonforme Einzelprojekte

Neben den Leitmaßnahmen wurden auch programmkonforme Einzelprojekte in besonders begründeten Ausnahmefällen, welche einer individuellen Beurteilung bedurften, als berücksichtigungswürdig angesehen.

Schwerpunkte

In Summe sollten über das Regionalwirtschaftliche Programm Investitionen in der Höhe von rd. 54,98 Mio. € ausgelöst werden. Die finanziellen Schwerpunkte der Mittelbindung lagen, gereiht nach der geplanten Investitionssumme in

- den programmkonformen Einzelprojekten,
- der Leitmaßnahme A „Themenwege, Rad- und Wanderwege“,
- der Leitmaßnahme J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“ sowie in

- den Leitmaßnahmen B „Energiebezogene Umweltvorhaben“ und E „Lechtalfenster“.

In inhaltlicher Hinsicht lagen die geplanten Schwerpunkte vor allem im touristischen Bereich, die naturraumorientierte Entwicklung (als „zweite Säule“ des Regionalwirtschaftlichen Programms) spielte eine untergeordnete Rolle. In diesem Kontext ist jedoch zu beachten, dass im Umwelt- und Naturschutzbereich parallel zum Regionalwirtschaftlichen Programm das LIFE-Projekt Wildflusslandschaft Tiroler Lech umgesetzt wurde, für das rd. 7,82 Mio. € zur Verfügung standen. Das LIFE-Projekt wurde zur Hälfte aus Mitteln der EU finanziert, die restlichen 50 % steuerten Bund, Land und WWF bei. Dieser Umstand war allerdings bereits zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms bekannt, da das LIFE-Projekt eine Laufzeit vom 2001 - 2007 hatte.

Monitoring und Evaluierung

Um die beabsichtigten Wirkungen des Regionalwirtschaftlichen Programms in Bezug auf die ursprünglich beabsichtigten Zielsetzungen zu bewerten, ist die permanente Beobachtung des Programms hinsichtlich der Realisierung von Projekten und dem damit korrespondierenden Mitteleinsatz von wesentlicher Bedeutung. Das Monitoring ist daher nach Ansicht des LRH als laufendes Steuerungsinstrument anzusehen.

Im laufenden Monitoring sind gemäß dem Regionalwirtschaftlichen Programm und der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm alle Projekte, die aus dem Sonderförderprogramm unterstützt werden und darüber hinaus alle Projekte, denen unter dem Titel des Regionalwirtschaftlichen Programms die Bestförderung aus sonstigen laufenden Förderaktionen gewährt wird, zu erfassen. Die Durchführung des Monitorings obliegt der beauftragten Programmgeschäftsstelle (siehe Kapitel „Organisatorische Abwicklung“).

Evaluierungsberichte

Für die Evaluierung des Programms waren jährliche Umsetzungsberichte gefordert. Der LRH stellt hierzu fest, dass dieser Anforderung seitens der Programmgeschäftsstelle nachgekommen wurde. Im Regionalwirtschaftlichen Programm ist darüber hinaus nach Abschluss des vierten und siebten Programmjahres die Durchführung von Zwischenevaluierungen vorgesehen, die sich im Besonderen und allgemein formuliert auf:

- den Umsetzungsgrad des Regionalwirtschaftlichen Programms und der einzelnen Leitmaßnahmen,
- die wesentlichen Merkmale für eine naturraumorientierte Ent-

wicklung und

- die wesentlichen Merkmale für eine gesellschaftliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Bildung

zu beziehen haben.

Erste
Zwischenevaluierung

Mit Regierungsbeschluss vom 16.12.2008 nahm die Landesregierung den ersten Evaluierungsbericht zur Kenntnis und beschloss die damit einhergehenden Änderungen des Regionalwirtschaftlichen Programms und der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm. Die Programmbezeichnung wurde ein weiteres Mal geändert und lautete nunmehr „Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“.

Im Regionalwirtschaftlichen Programm und im Werkvertrag des Landes Tirol mit der Programmgeschäftsstelle ist die Zuständigkeit für die Durchführung der Zwischenevaluierungen und des Endberichts nicht eindeutig geregelt. Die erste Evaluierung wurde von der Programmgeschäftsstelle unter der Einbindung aller Projektbeteiligten vorgenommen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH ist für eine objektive Evaluierung der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms eine gewisse fachliche und sachliche Distanz unumgänglich. Der LRH empfiehlt daher, den Endbericht von externer Seite durchführen zu lassen. Die Verpflichtung der Programmgeschäftsstelle zur Bereitstellung von Informationen und Daten für die Evaluierung und den Endbericht ist dieser Vorgehensweise entsprechend, bereits im Werkvertrag des Landes Tirol mit der Programmgeschäftsstelle normiert. Des Weiteren empfiehlt der LRH auf die zweite Zwischenevaluierung nach sieben Jahren zu verzichten, da nach diesem kurzen Zeitraum nach Ansicht des LRH kaum neue Erkenntnisse gewonnen werden können (vor allem im Rahmen einer internen Evaluierung).

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landrechnungshofes, auf eine zweite Zwischenevaluierung zu verzichten, da nach diesem kurzen Zeitraum kaum Erkenntnisse gewonnen werden können, und die Schlussevaluierung extern durchführen zu lassen, wird umgesetzt.

Ergebnis der ersten
Zwischenevaluierung

Die erste Zwischenevaluierung basierte auf einer Bewertung der zur Beurteilung der Ausgangssituation durchgeführten SWOT-Analyse. Der Evaluierungsbericht kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Umsetzung der Leitmaßnahmen unterschiedlich erfolgreich

verlief (siehe Kapitel „Verwendung der Fördermittel“). Darüber hinaus wurden Verbesserungsvorschläge für die Abwicklungsorganisation des Regionalwirtschaftlichen Programms und der Zusammensetzung des Förderungsgremiums getroffen und mit dem Beschluss der Landesregierung vom 16.12.2008 umgesetzt (siehe Kapitel „Organisatorische Abwicklung“). Eine gesamthafte Wirkungsanalyse anhand der im Regionalwirtschaftlichen Programm angeführten weiteren Indikatoren (naturverträgliche Entwicklung, gesellschaftliche Entwicklung) stellte die Programm-Geschäftsstelle nur in eingeschränktem Maße an.

Stellungnahme der Regierung

Zur ersten Zwischenevaluierung merkt die Tiroler Landesregierung ergänzend an, dass diese nicht ausschließlich auf einer Bewertung der zur Beurteilung der Ausgangssituation durchgeführten SWOT (Strengths/Weaknesses/Opportunities/Threats) - Analyse basierte, sondern nahm in der Wirkungsanalyse auch Bezug auf die im Regionalwirtschaftlichen Programm angeführten Indikatoren (naturverträgliche Entwicklung und gesellschaftliche Entwicklung). Hierzu wird auf die Kapitel 4.3 (wesentliche Merkmale für eine naturverträgliche Entwicklung) und 4.4 (wesentliche Merkmale für eine gesellschaftliche Entwicklung) sowie Kapitel 5 (Entwicklung anhand regionalstatistischer Indikatoren) im Evaluierungsbericht verwiesen.

Bewertung

Der LRH stellt zum Regionalwirtschaftlichen Programm unter dem Aspekt eines Förderkonzepts fest, dass die Ziele, Schwerpunkte und beabsichtigten Wirkungen eher vage und ungenau formuliert wurden. Die Definition der Umsetzungsstrategie und Vorgehensweise war wesentlich präziser. Darüber hinaus erfolgte eine Definition der Merkmale für die Evaluierung des Programms, allerdings ohne genauere Ausgestaltung der quantitativen Ausprägungen. Die angestrebte Umsetzungsstrategie in Bezug auf den „bottom-up“-Ansatz wurde durch die intensive Einbindung und Mitarbeit der regionalen Vertreter bereits in der Phase der Programmerstellung (Workshops, Sammlung von Projektideen, gemeinsame Erarbeitung von Leitmaßnahmen) erreicht.

2.2 Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm

Die von der Landesregierung am 17.6.2003 beschlossene und vom Tiroler Landtag am 3.7.2003 genehmigte Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm regelt die konkrete finanzielle und organisato-

rische Abwicklung. Wie bereits erwähnt, wurde das Sonderförderungsprogramm mit insgesamt 10,9 Mio. € dotiert und die Programmlaufzeit auf zehn Jahre, beginnend mit dem 1.7.2003, beschränkt.

Hinweis In diesem Zusammenhang weist der LRH auf den Punkt „Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes“ in der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm hin. Die dortige Befristung bis zum 30.6.2012 würde eine Programmlaufzeit von lediglich neun Jahren bedeuten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt in Hinblick darauf, dass die ersten Förderungsprojekte erst im Jahr 2004 genehmigt wurden, eine Ausweitung der Förderperiode bis zum 30.6.2014. Nach Ansicht des LRH ist hierzu eine Abklärung erforderlich, ob die Verlängerung der Förderperiode eine neuerliche Befassung des Tiroler Landtags notwendig macht.

Stellungnahme der Regierung *Da bereits 2002 und 2003 im Landesvoranschlag die Beträge von jeweils € 1,090 Mio. zur Verfügung standen, diese damals aber noch nicht für konkrete Projekte herangezogen werden konnten, scheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll und gerechtfertigt, die Programmlaufzeit entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes bis 30. Juni 2014 zu verlängern.*

Förderungsempfänger Das Förderungsgebiet wurde bereits im Regionalwirtschaftlichen Programm festgelegt, Förderungsempfänger im Sinne der Richtlinie können Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine Gemeinden und öffentliche Verbände sein. Förderungsansuchen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welche die EU-Definition eines KMU überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

Förderungsvoraussetzungen Die Voraussetzungen für die Förderbarkeit aus dem Sonderförderungsprogramm sind:

- die örtliche Entsprechung (die geplanten Projekte befinden sich innerhalb des Förderungsgebiets),
- die Subsidiarität des Sonderförderungsprogramms (andere Förderungsaktionen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen),
- die Beachtung der relevanten landes-, bundes- und EU-rechtlichen Erfordernisse sowie
- die Forderung nach gesicherter Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Maßnahmen der wirt-

schaftliche Erfolg eines Projektes.

Art und Ausmaß	Grundsätzlich können Förderungen in Form von einmaligen Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen gewährt werden. Auch eine Kombination der Förderarten ist möglich. Das Ausmaß der Förderung ist abhängig von der Art des Förderungsprojektes und dem Förderungswerber. Ertragsorientierte Projekte des Tourismus und der gewerblichen Wirtschaft werden bis zu 15 % gefördert (7,5 % für mittelgroße Unternehmen). Alle nicht ertragsorientierten Projekte erhalten im Regelfall eine Förderung bis zu 30 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 70 %, Aktivitäten der Regionalbetreuung und Planungsmaßnahmen können zu 100 % aus Fördermitteln finanziert werden. Die Bemessungsgrundlage der Förderhöhe stellen die jeweils anrechenbaren Projektkosten dar. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang stellt die Leitmaßnahme „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ dar, hierbei werden einmalige pauschale Prämien gewährt.
Prüfungsvorbehalt	Der LRH stellt fest, dass in der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm ein Prüfungsvorbehalt zugunsten den Organen des Landes Tirol, insbesondere des Landesrechnungshofes, sowie den Organen der EU eingeräumt wurde. Hierbei verpflichtet sich der Förderungsnehmer, jederzeit Auskünfte über das entsprechende Vorhaben zu erteilen und damit einhergehend die Einsicht in die Geschäftsbücher sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.
Änderungen aufgrund der Zwischenevaluierung vom 16.12.2008	Neben den Änderungen im Förderungsverfahren (siehe Kapitel „Organisatorische Abwicklung“) wurde die Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm vor allem in Hinblick auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen für förderbare Projekte der Leitmaßnahme H „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ angepasst. So müssen sowohl die gewerblichen Beherbergungsbetriebe als auch die Privatzimmervermieter ein elektronisches Gästebuch führen, über einen eigenständigen Internetauftritt verfügen und eine regionale Informationsmappe in allen Unterkünften auflegen.
Bewertung	Nach Ansicht des LRH legt die Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Förderungen ausreichend detailliert fest. Die förderungswürdige

Leistung, das Förderobjekt sowie die Zielgruppe werden beschrieben. Das Ausmaß der Förderung wird in der Richtlinie auf gewisse Obergrenzen beschränkt, eine exakte Festlegung der Förderhöhe für gleichartige Maßnahmen erfolgte allerdings erst auf Basis diverser Beschlussfassungen des Fördergremiums. Der Ablauf des Förderverfahrens wird durch die Richtlinie normiert. Des Weiteren sind Bestimmungen bezüglich der widmungsgemäßen Verwendung und allfällige Konsequenzen eines Förderungsmissbrauchs enthalten.

3. Organisatorische Abwicklung

3.1 Aufbauorganisation

In der ursprünglichen Konzeption des Regionalwirtschaftlichen Programms lag die fördertechnische Abwicklung von Vorhaben, die aus bestehenden Förderaktionen unterstützt wurden, im Verantwortungsbereich der jeweils fachlich zuständigen Förderstellen. Die Detailabwicklung der Förderungsfälle oblag neben der (damaligen) Abteilung Wirtschaftsförderung der Gruppe Agrar, den Abteilungen Kultur, Umweltschutz und Finanzen sowie der damaligen Abteilung Wirtschaftspolitische Koordination. Bei komplexen Projekten mit förderstellenübergreifenden Themenbereichen musste eine Leitförderstelle festgelegt werden. Die (damalige) Abteilung Wirtschaftsförderung nahm die Funktion einer Zahlstelle für das Sonderförderungsprogramm wahr, die inhaltliche Begleitung von Sonderförderungsprogramm-Projekten führte jedoch die fachlich zuständige Förderstelle durch.

Änderung im
Rahmen der
Zwischenevaluierung

Die fördertechnische Abwicklung des Sonderförderungsprogramms liegt seit dem 1.1.2009 (Anpassung aufgrund der Zwischenevaluierung) gänzlich im Verantwortungsbereich des Sachgebietes Wirtschaftsförderung, welches auch erforderliche Abklärungen mit den fachlich zuständigen Stellen durchführt und die Möglichkeit weiterer Förderungen durch EU und Bund prüft.

Der LRH begrüßt im Sinne der Verwaltungs- und Verfahrensökonomie die Konzentration der fördertechnischen Abwicklung im Sachgebiet Wirtschaftsförderung.

Regionale Geschäftsstelle

Als regionale Anlaufstelle wurde in der Gemeinde Pflach eine Programm-Geschäftsstelle bei einem Regionalentwicklungsverein eingerichtet.

Für die Organisation der Programm-Geschäftsstelle wurde ursprünglich die Anstellung eines „Programmmanagers“ im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses bei der BH Reutte angestrebt. Die Geschäftsstelle sollte jedoch räumlich der regionalen Geschäftsstelle zugeordnet werden, um eine intensive fachliche Zusammenarbeit sicherzustellen.

Zur Bestellung des Geschäftsführers wurde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Fördergremiums ein Hearing abgehalten, aus welchem jedoch kein geeigneter Kandidat hervorging. In der zweiten Sitzung des Fördergremiums wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass der Regionalentwicklungsverein als Programmgeschäftsstelle die Projektentwicklung, die Entscheidungsvorbereitung, das Monitoring und die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt. Diesbezüglich wurde ein Werkvertrag errichtet. Die Personalstruktur sah neben dem Geschäftsführer eine zusätzliche Halbtagskraft für die Öffentlichkeitsarbeit vor.

Kritik – Vergabe Geschäftsstelle

Der LRH kann grundsätzlich der Argumentation der Projektbeteiligten bezüglich einer Bündelung der Regionalentwicklungstätigkeiten beim Regionalentwicklungsverein folgen. Kritisch sieht der LRH jedoch, dass der Auftragnehmer weder aus dem Bewerberkreis des Hearings kam, noch eine weitere Ausschreibung der Geschäftsstelle mit Beteiligung des Vereins erfolgte.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof merkt kritisch an, dass der Auftragnehmer weder aus dem Bewerberkreis des Hearings kam noch eine weitere Ausschreibung der Geschäftsstelle mit Beteiligung des Vereins erfolgte.

Zum durchgeführten Hearing wird seitens der Landesregierung festgehalten, dass diesem eine Ausschreibung voranging. Insgesamt haben sich um die Stelle eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms 33 Personen beworben. Fünf Kandidaten wurden zum Hearing eingeladen; zwei davon haben sich kurzfristig vor Beginn des Hearings entschuldigt und vorgebracht, dass sie das Stellengesuch nicht weiter aufrecht erhalten (vgl. zum Verlauf des Hearings das Protokoll zur konstituierenden Sitzung des Fördergremiums vom 24. November 2003).

Die Ergebnisse der Bewerbungsgespräche – denen eine entspre-

chende Vorbereitung voranging – waren eindeutig und einstimmig. Eine neuerliche Ausschreibung hätte mit höchster Wahrscheinlichkeit keinen weiteren Bewerberkreis erschlossen und daher wohl am (negativen) Ergebnis nichts geändert.

Aus Sicht der Tiroler Landesregierung würdigt der Landesrechnungshof unzureichend die intensiven Anstrengungen, mit dem Sonderprogramm im Außerfern nicht eine isolierte neue „Förderwelt“ zu schaffen, sondern es auf das Engste mit anderen Förderaktivitäten und mit den Aktivitäten des bezirksweiten Regionalmanagements zu verknüpfen. Die diesbezüglichen organisatorischen Vorkehrungen haben sich rückblickend als wesentlicher Erfolgsfaktor für die Programmumsetzung erwiesen und Synergien in der Betreuungsstruktur sowie einen abgestimmten Einsatz verschiedener Förderinstrumente ermöglicht.

Dass insbesondere auch von den Vertretern der Region dem Regionalmanagementverein größtes Vertrauen entgegen gebracht wurde und wird, ist wohl Beweis genug, und die getroffene Lösung ist objektiv die beste, ein derart integrativer und umsetzungsstarker Ansatz der regionalpolitischen Aktivitäten wäre mit keiner anderen Vorgehensweise zu realisieren gewesen.

Werkvertrag Land Tirol – regionale Geschäftsstelle	Im Werkvertrag vom 25.2.2004, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und dem Regionalentwicklungsverein, übernimmt dieser die Funktion der regionalen Geschäftsstelle für die Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms in der Programmperiode 2004 bis 2013.
Hinweis	In Hinblick auf die Programmperiode stellt der LRH eine Diskrepanz zwischen der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm (Geltungsdauer bis 30.6.2012) und dem Werkvertrag fest.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Laufzeit des Sonderförderungsprogramms und die Laufzeit des Werkvertrages mit der regionalen Geschäftsstelle soll im Zusammenhang mit der vom Landesrechnungshof empfohlenen Verlängerung der Laufzeit des Sonderförderungsprogramms angeglichen werden.</i>
Leistungsumfang	Die regionale Geschäftsstelle hat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms folgende Aufgaben wahrzunehmen: • Projektentwicklung und –koordination (Beratung und Unterstützung von Projektträgern, Koordination inhaltlich verbundener Projekte, Weiterentwicklung der Umsetzungs-

strategien),

- Förderabwicklung im Rahmen des Sonderförderungsprogramms (Funktion der Einreichstelle, Vorbereitung der Entscheidung des Fördergremiums),
- Sekretariatsfunktion für das Förderungsgremium,
- Förderabwicklung im Rahmen bestehender Förderprogramme,
- Koordinationstätigkeiten,
- Monitoring,
- Evaluierung und Berichtswesen,
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Administrative Abwicklung von Aufträgen und
- Erarbeitung von Formularen.

Arbeitsumfang

Für diese Leistungen wurde vereinbart, dass vom Auftragnehmer ein Team von zumindest einem Experten und einer administrativen Unterstützungskraft eingesetzt wird. Der Experte sollte zugleich als Geschäftsführer der Programmgeschäftsstelle fungieren.

Honorar

Der Verein erhält ein jährliches Honorar von € 56.000,--. Damit sind sämtliche Personal- und Sachaufwendungen, allfällige Gebühren, Steuern, Abgaben udgl. abgegolten. Deziert festgehalten wurde, dass das Honorar aus Mitteln des Regionalwirtschaftlichen Programms finanziert wird. Mit Hinweis auf die laufenden Kostensteigerungen in Bezug auf die Führung der Geschäftsstelle, beschloss das Fördergremium einstimmig in seiner Sitzung vom 1.12.2009 eine Erhöhung des jährlichen Honorars auf € 60.000,--. Dieser Beschluss wurde mittels Nachtrag zum Werkvertrag vom 24.3.2010 fixiert.

Förderungsgremium

Zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms wurde ein Förderungsgremium unter dem Vorsitz der BH Reutte eingerichtet. Die Aufgaben des Förderungsgremiums stellen sich lt. der derzeit gültigen Geschäftsordnung folgendermaßen dar:

- Für alle Förderungen aus dem Sonderförderungsprogramm erfolgt die Beschlussfassung über die Gewährung von der Landesregierung. Das Förderungsgremium hat hierzu eine Förderungsempfehlung unter der Berücksichtigung des jährlichen Finanzrahmens an die Regierung abzugeben.
- Dem Förderungsgremium obliegt die Kenntnisnahme und

Beschlussfassung der jährlichen Umsetzungsberichte der Geschäftsstelle und der Zwischen- sowie Endevaluierungen.

Dem Förderungsgremium gehören nachfolgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Bezirkshauptmann/die Bezirkshauptfrau von Reutte als Vorsitzender/Vorsitzende,
- vier weitere Mitglieder aus der Programmregion und je ein Vertreter der betroffenen Tourismusverbände (seit Änderung der Geschäftsordnung aufgrund der Zwischenevaluierung) sowie
- je ein Vertreter der Abteilungen Raumordnung-Statistik, Umweltschutz und des Sachgebietes Wirtschaftsförderung.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Die Ausübung der Mitgliedsfunktion im Rahmen des Gremiums ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Mit beratender Stimme gehören dem Förderungsgremium die Geschäftsführer der Programmgeschäftsstelle und der Naturparkverwaltung, je ein Vertreter der Bezirksstellen der Wirtschafts-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammer sowie nach Bedarf Vertreter von projektbefassten Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung an.

Hinweis

In Summe nehmen somit an den Sitzungen des Fördergremiums mehr als 15 (nach Bedarf weitere Vertreter von projektbefassten Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung) stimmberechtigte und beratende Mitglieder teil. Die quantitative Zusammensetzung des Fördergremiums zeigt nach Ansicht des LRH einerseits die breite regionale Basis des Regionalwirtschaftlichen Programms, andererseits ist mit den notwendigen Personalressourcen auch ein nicht unerheblicher Administrations- und Mittelaufwand verbunden.

Stellungnahme der Regierung

Das zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms eingerichtete Fördergremium unter dem Vorsitz der Bezirkshauptmannschaft Reutte setzt sich, wie der Landesrechnungshof in seinem Bericht ausführt, aus mehr als 15 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Der Landesrechnungshof merkt dazu an, dass die quantitative Zusammensetzung des Fördergremiums einerseits die breite regionale Basis des Regionalwirtschaftlichen Programms zeigt, andererseits mit den notwendigen Personalressour-

cen auch ein nicht unerheblicher Administrations- und Mittelaufwand verbunden ist.

Hiezu weist die Tiroler Landesregierung darauf hin, dass der Administrations- und Mittelaufwand für das Gremium nicht proportional zur Zahl der Mitglieder ist. Die Zusammensetzung des Gremiums ist wohl überlegt und hat sich in der Praxis als effizient und sachorientiert bewährt: Durch direkte Einbeziehung der maßgeblichen Stakeholder waren aufwändige vor- und nachgelagerte Abklärungen mit Einzelpersonen und -gruppen entbehrlich. Die zusätzliche Beiziehung der Vertreter der Tourismusverbände hat sich als sinnvoll und notwendig erwiesen, zumal das Schutzgebiet heute einer der wichtigsten Werbefaktoren der beiden Tourismusverbände ist.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre der administrative Aufwand aufgrund notwendiger Einzelabstimmungen höher, wenn einzelne Stakeholder nicht direkt im Gremium vertreten wären.

Die breite Aufstellung des Fördergremiums hat sich im Hinblick auf zentrale Programmziele, nämlich die verbesserte Kooperation und die Herstellung von regionalen Netzwerken, besonders bewährt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sitzungstermine innerhalb des Fördergremiums langfristig festgelegt werden, kann der Verwaltungsaufwand für die Einberufung des Gremiums als äußerst gering bezeichnet werden. Durch die Einbeziehung von Vertretern verschiedener Interessensgruppen ist die Akzeptanz des Regionalwirtschaftlichen Programms und insbesondere auch des Natura-2000-Gebietes „Tiroler Lech“ nach Ansicht der Regionsvertreter wesentlich gestiegen und hat auch das Gesprächsklima und das „Miteinander“ der Interessensvertreter bedeutend verbessert.

Sitzungen des
Fördergremiums

Bis zum Prüfungszeitpunkt fanden insgesamt 17 Sitzungen des Fördergremiums statt. Die Sitzungen werden gemäß Geschäftsordnung bei Bedarf einberufen, pro Jahr fanden bisher zwischen zwei und drei Sitzungen statt. Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

3.2 Ablauforganisation

Antragsphase

Das Förderungsansuchen muss vor Beginn der Investition oder des Projekts bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingebracht werden.

Hinweis	Im Zuge der Zwischenevaluierung wurde die Richtlinie dahingehend geändert, dass auch ein konkretes Förderungsgespräch als rechtzeitige Einbringung gilt, wenn dies im Förderungsakt vermerkt wurde und von einer autorisierten Landesstelle nicht mehr als drei Monate vor dem tatsächlichen Eingang des Ansuchens durchgeführt wurde.
Prüfung des Antrags	Die Programm-Geschäftsstelle zeichnet sich verantwortlich für die Vorab-Prüfung der Programmkonformität und für die Einholung weiterer Informationen bezüglich übriger Förderungsmöglichkeiten mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Stellen. Die Geschäftsstelle leitet die vollständigen Unterlagen an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung zur abschließenden Bearbeitung weiter. Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung prüft das Ansuchen und gibt dem Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme mit einem Beschlussvorschlag ab. Das Förderungsgremium gibt nach Behandlung und Beschlussfassung der jeweiligen Ansuchen eine Förderungsempfehlung direkt an die Landesregierung ab.
Förderungsentscheidung	Positive Förderentscheidungen werden von der Tiroler Landesregierung beschlossen, bei negativen Entscheidungen des Fördergremiums wird die Landesregierung nicht befasst. Eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung an den Förderwerber ist in jedem Fall vorgesehen.
Genehmigungsphase	Eine schriftliche Förderungsvereinbarung ist gemäß der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm jedenfalls vorgesehen. Die Vereinbarung hat die näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, die Auszahlung der Mittel und über sonstige Auflagen und Bedingungen zu regeln. Der LRH konnte sich im Zuge der stichprobenartigen Einschau in verschiedene Förderakten von der diesbezüglichen richtliniengemäßen Vorgehensweise überzeugen.
Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung	Nach Vorlage der notwendigen Unterlagen des Förderwerbers, wird vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung eine Prüfung in inhaltlicher und formaler Hinsicht durchgeführt. Falls notwendig, (z.B. Leitmaßnahme H“ Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“) findet auch eine Kontrolle des Fördergegenstands vor Ort statt.

Auszahlung	Die Auszahlung der Fördermittel seitens des Sachgebiets Wirtschaftsförderung erfolgt in der Regel erst nach dem Nachweis und der Prüfung der eingereichten und bezahlten Rechnungen. In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung eines Projekts erfolgen, wenn dieses ansonsten nicht zu Stande käme. Im Falle einer Unterschreitung der im Rahmen der Förderungsentscheidung genehmigten Projektkosten werden die Fördermittel aliquot verringert. Eine Erhöhung der Förderung bei reinen Kostenüberschreitungen ist im Gegensatz dazu ausgeschlossen. Bezüglich der aliquoten Verringerung der Fördermittel konnte der LRH innerhalb der geprüften Stichprobe eine richtlinienkonforme Abwicklung feststellen, reine Kostensteigerungen wurden jedoch nach Ansicht des LRH in Einzelfällen als förderfähige Kosten anerkannt (siehe Kapitel „Verwendung der Fördermittel“).
Monitoring	Die Programmgeschäftsstelle hat für alle Projekte, die eine Unterstützung aus dem Sonderförderungsprogramm erhalten, ein laufendes Monitoring einzurichten. Hierbei müssen alle maßgeblichen Daten des Projekts, die Zuordnung zu den jeweiligen Leitmaßnahmen sowie sonstige relevante Daten erfasst werden. Die Förderstelle (Sachgebiet Wirtschaftsförderung) ist in diesem Zusammenhang zur Weitergabe der erforderlichen Informationen verpflichtet.
Anregung	Im Zuge der Einschau in die aktuellen Monitoring-Unterlagen der Programmgeschäftsstelle stellte der LRH fest, dass der Datenstand Unterschiede zur Förderungsverwaltung des Sachgebiets Wirtschaftsförderung aufweist. Der LRH regt daher eine regelmäßige Aktualisierung der Förderdaten zwischen Programm-Geschäftsstelle und Sachgebiet Wirtschaftsförderung an.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Anregung des Landesrechnungshofes, eine regelmäßige Aktualisierung der Förderdaten zwischen Programm-Geschäftsstelle und dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung vorzunehmen, wird angeführt, dass die Förderdaten regelmäßig, zumindest einmal pro Monat, zwischen der Programmgeschäftsstelle und dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung abgestimmt werden. Die vom Landesrechnungshof festgestellte Diskrepanz betrifft die Abwicklung von Förderungsfällen, die im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative als sogenannte Reserveprojekte gegen Ende der Förderperiode 2000 bis 2006 genehmigt worden sind. Hier erfolgte eine Vorfinanzierung der anteiligen EU-Mittel vorerst über das Sonderförderungsprogramm, die dann später von der Europäischen Kommission refundiert worden sind. Die hier bei der Gegenrechnung dieser EU-Mittel aufgetretene Differenz in den Aufzeichnungen zwischen der Programmgeschäfts-</i>

stelle und dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist mittlerweile bereinigt.

Internes
Kontrollsystem

Im Förderungswesen ist nach Ansicht des LRH die Trennung der Funktionen Genehmigung und Auszahlung der Fördermittel, d.h. die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips in Bezug auf ein Internes Kontrollsystem als besonders bedeutend anzusehen. Die Funktionstrennung erfolgt für das Sonderförderprogramm dahingehend, dass die Antrags- und Genehmigungsphase von Seiten des Sachbearbeiters des Sachgebiets Wirtschaftsförderung abgewickelt wird, die Überprüfung der Vorhaben und der widmungsgemäßen Verwendung obliegt der Rechnungsprüfung des Sachgebiets Wirtschaftsförderung. Die Freigabe und Auszahlung der Mittel erfolgt schlussendlich über die Abteilung Wirtschaft und Arbeit.

Der LRH stellt fest, dass ein Internes Kontrollsystem im Rahmen der Abwicklung des Sonderförderprogramms „Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ vorhanden ist und ausreichende Kontrollen definiert wurden. Im Sachgebiet Wirtschaftsförderung wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten, durch die zusätzliche Befassung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit kann zudem von einem „Sechs-Augen-Prinzip“ ausgegangen werden.

4. Verwendung der Fördermittel

4.1 Gesamtübersicht

Sonderförder-
programm im
Gesamtkontext

Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms primär aus bestehenden, sachlich in Frage kommenden Förderaktionen. Das Sonderförderprogramm wird nur herangezogen, wenn eine wirksame Förderung aus einer laufenden Förderaktion nicht möglich ist. In der nachfolgenden Tabelle werden die möglichen „Fördertöpfe“ für die einzelnen Leitmaßnahmen dargestellt:

Zuordnung von Förderaktionen zu den Leitmaßnahmen

Leitmaßnahmen	mögliche Förderaktionen
A „Themenwege, Rad- und Wanderwege“	ROSP, Kulturförderung, Sonderförderungsprogramm
B „Energiebezogene Umweltvorhaben“	ROSP, Tiroler Umweltschutzförderung, Österr. Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Sonderförderungsprogramm
C „Europäisches Burgenmuseum“	Sonderförderungsprogramm
D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzgebiets- und Naturparkregion“	Österr. Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Sonderförderungsprogramm
E „Lechtalfenster“	Sonderförderungsprogramm
F „Marke Tiroler Lechtal“	Qualitätsoffensive Tourismus, Tir. Tourismusförderungsfonds, Technologieinitiative, Österr. Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Sonderförderungsprogramm
G „Attraktivierung der Wintersaison“	Tiroler Sport- und Freizeitinfrastrukturförderung, Sonderförderungsprogramm
H „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“	Österr. Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Sonderförderungsprogramm (für nichtlandwirtschaftliche Projekte)
I „Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal“	Sonderförderungsprogramm
J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“	LIFE, Tiroler Naturschutzfonds, Sonderförderungsprogramm
K „Lebensraumsicherung durch Bildung“	ANF, LIFE, Österr. Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Sonderförderungsprogramm
L „Mobilitätsmanagement“	ÖPNV-Finanzierung, Anschlussbahn-Förderung, Sonderförderungsprogramm
Programmkonforme Einzelprojekte	Individuelle Beurteilung

Neben dem Sonderförderungsprogramm sind vor allem das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, LIFE sowie das ROSP für die Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms aus finanzieller Sicht von Bedeutung.

Der Umsetzungsstand der einzelnen Leitmaßnahmen war zum Zeitpunkt der Zwischenevaluierung des Regionalwirtschaftlichen Programms (16.12.2008) aus finanzieller Sicht sehr unterschiedlich. Die Leitmaßnahmen C „Europäisches Burgenmuseum“, H „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“, I „Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal“ sowie die Programmkonformen Einzelprojekte wiesen einen überplanmäßigen Umsetzungsstand auf. Zu den Maßnahmen B „Energiebezogene Umweltvorhaben“, E „Lechtalfenster“, F „Marke Tiroler Lechtal“, J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“, K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ und L „Mobilitätsmanagement“ waren hingegen kaum oder keine Projekte zuordenbar.

Mittelbindung Regionalwirtschaftliches Programm – Sonderförderungsprogramm

Zum Prüfungszeitpunkt stellte sich die Umsetzung der einzelnen Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms aus den möglichen unterschiedlichen Förderaktionen sowie aus dem Sonderförderungsprogramm lt. Monitoring der regionalen Geschäftsstelle wie folgt dar:

Mittelbindung im Regionalwirtschaftlichen Programm -Gesamt und Sonderförderungsprogramm zum 7.5.2010 (Beträge in €)

Leitmaßnahme	ausgelöste Investitionen	Förderung	davon Sonderförderungsprogramm
A „Themenwege, Rad- und Wanderwege“	1.255.003	862.530	742.537
B „Energiebezogene Umweltvorhaben“	987.879	476.677	476.677
C „Europäisches Burgenmuseum“	8.496.826	5.121.156	995.333
D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzgebiets- und Naturparkregion“	430.307	95.509	87.187
E „Lechtalfenster“	0	0	0
F „Marke Tiroler Lechtal“	237.000	128.270	67.500
G „Attraktivierung der Wintersaison“	605.514	127.757	70.757
H „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“	2.418.000	285.000	285.000
I „Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal“	3.525.236	315.798	315.798
J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“	325.584	231.740	16.140

Leitmaßnahme	ausgelöste Investitionen	Förderung	davon Sonderförderungsprogramm
K „Lebensraumsicherung durch Bildung“	92.041	54.279	10.004
L „Mobilitätsmanagement“	0	0	0
Programmkonforme Einzelprojekte	6.165.520	3.547.153	3.547.153
Projekte Gesamt	24.538.910	11.245.869	6.614.085

Bewertung

In gesamthafter Hinsicht wurden bisher durch das Regionalwirtschaftliche Programm Investitionen in der Höhe von rd. 24,5 Mio. € ausgelöst, die ursprüngliche Planung für die gesamte Projektlaufzeit lag bei 54,98 Mio. €. Die Mittelbindung im Sonderförderprogramm betrug zum Prüfungszeitpunkt € 6.614.085,--, dies entspricht rd. 60,7 % des Gesamtfördervolumens von € 10.900.000,-- nach einer Programmlaufzeit von rd. sieben Jahren. Der Großteil der bisher freigegebenen Fördermittel (rd. 58,8 %) wurde über das Sonderförderungsprogramm finanziert, was nach Ansicht des LRH nicht in vollem Umfang dem ursprünglichen Ansatz der primären Unterstützung aus bestehenden Förderaktionen (Subsidiarität) entspricht. Die durchschnittliche Förderquote der bisher abgewickelten Projekte beträgt 45,8 %.

Stellungnahme der Regierung

Ergänzend zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellungen im Bericht betreffend den Umsetzungsstand der einzelnen Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms primär anhand der ursprünglichen Grobkostenschätzung getroffen wurden. Es wird angeregt, hier nicht nur auf Förderungen und ausgelöste Investitionen Bezug zu nehmen, sondern vor allem auch auf inhaltliche beziehungsweise strategische Aspekte. Man muss dabei die Projekte auch im Gesamtzusammenhang sehen und die zu Grunde liegenden Zielsetzungen aufzeigen (im Detail siehe hierzu die folgenden Hinweise zu den einzelnen Leitmaßnahmen).

4.2 Mittelverwendung in den einzelnen Leitmaßnahmen

Leitmaßnahme A

Die Leitmaßnahme A „Themenwege, Rad- und Wanderwege“, stellt inhaltlich den angestrebten Ausbau des bestehenden Fuß- und Radwegenetzes in Richtung von höherwertigen Themenwegen dar. In der Sitzung des Fördergremiums vom 4.7.2005 wurde be-

schlossen, die Hauptwege des Themen- und Panoramaweges Lechtal mit einem verlorenen Zuschuss in der Höhe von 70 % der Errichtungskosten zu unterstützen. Dies entspricht der maximal möglichen Förderhöhe für alle nicht ertragsorientierten insbesondere Infrastrukturprojekte. Die Auszahlung der Fördermittel betreffend die Leitmaßnahme A wurde zudem an eine Vereinbarung zwischen Wegerhalter und Wegbesitzer gemäß Mountain-Bike-Modell (Öffnung des Weges für Radfahrer) geknüpft.

Stellungnahme der Regierung

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes bezüglich der Leitmaßnahme A ist zu bedenken, dass sich die Hauptaktivitäten im Rahmen dieser Leitmaßnahme auf die Realisierung eines Weitwanderwegs durch den Naturpark Tiroler Lech als eines der wichtigsten Angebote des Naturerlebens (nachhaltiger und wertschöpfender Naturpark-Tourismus) beziehen. Neben der Schaffung von Weginfrastruktur ist hier insbesondere auf die touristische Produktentwicklung und Marketingkonzeption, sowie auf das aktuelle, € 500.000,- kostende, grenzüberschreitende Projekt „Lechweg – Wandern am Fluss des Lebens“ hinzuweisen. Dieses Projekt dient der Markteinführung eines in dieser Form einzigartigen, qualitativ hochwertigen und vor allem buchbaren Weitwanderprodukts mit direkter Wertschöpfung in der Region. Im Übrigen besteht auch eine intensive Kooperation mit der Tirol Werbung GmbH.

Der zweite Schwerpunkt gilt der Qualitätsverbesserung und Vermarktung des Lechradwegs. Dieser hat das Potenzial, die internationale Bekanntheit von Donauradweg oder Drauradweg zu erreichen mit ebenso vielversprechendem Wertschöpfungspotential. Derzeit werden in den Gemeinden entlang der Strecke im Rahmen einer konzertierten Aktion der beiden Tourismusverbände (abgestimmt mit der Schutzgebietsbetreuung und dem Naturschutzbeauftragten) einheitlich gestaltete Rastplätze errichtet.

Neben den Infrastrukturprojekten ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Projekt „Radmarketingoffensive Außerfern“ (€ 70.000,00 mit einer Kofinanzierung über den Tiroler Tourismusförderungsfonds [TTFF] in Kombination mit EU-Mitteln aus der Achse LEADER) sowie auf das grenzüberschreitende Projekt „Genussradwandertag Naturparkregion Tiroler Lech – Pfronten“ hinzuweisen. Nicht zu vergessen sind die erfolgreichen Bemühungen zur Gewinnung von Unterkünften für Radwanderer nach den Kriterien der Tirol Werbung GmbH.

Die Projekte der Leitmaßnahme A (wie auch die aktuellen Aktivitäten in der Leitmaßnahme F) haben eine deutliche Steigerung von sektorübergreifender Kooperation und Vernetzung ausgelöst und zudem die für einen wettbewerbsfähigen Tourismus essentielle Kompetenz der partnerschaftlichen Produkt- bzw. Destinationsentwick-

lung aufgebaut. Darin liegt die eigentliche Bedeutung dieser und anderer Leitmaßnahmen.

Verbindungsweg-
Projekt

Das gegenständliche Wegprojekt war als ein Teil des Themen- und Panoramaweges Lechtal als Verbindungsstück zwischen Klimm und Martinau vorgesehen. Als Projektträger trat eine Agrargemeinschaft auf. Im Sinne der generellen Regelung für die Leitmaßnahme A wurde das Projekt mit Beschluss der Landesregierung vom 18.10.2005 mit einem Zuschuss von € 45.500,-- unterstützt (70 % der Investitionskosten).

Durch einen notwendig gewordenen Zukauf von Mauersteinen und der ursprünglich zu optimistisch angesetzten Kalkulation des Laufmeterpreises ergab sich eine Kostenerhöhung von € 11.000,--. Mit der Argumentation, unvorhersehbare geologische Verhältnisse hätten den Zukauf der Mauersteine erforderlich gemacht und das Augusthochwasser hätte Preissteigerungen bei den ausführenden Firmen verursacht, beschloss das Fördergremium abweichend von der negativen Stellungnahme des Sachgebietes Wirtschaftsförderung am 25.10.2006 die Kostensteigerungen im Ausmaß von 70 % (€ 7.700,--) zu fördern. Die Landesregierung stimmte dieser Empfehlung am 21.11.2006 zu. Der Zahlungsbetrag lag letztendlich bei € 50.895,--.

Kritik – Förderung
von reinen
Kostensteigerungen

Der LRH kann sich dieser Argumentation nicht anschließen. Gemäß Punkt 7 Abs. 4 lit. d der Sonderförderungsrichtlinie des Landes Tirol ist eine Erhöhung der Landesförderung bei reinen Kostenüberschreitungen ausgeschlossen. Somit wäre nach Ansicht des LRH der maximale Förderbetrag mit € 45.500,-- beschränkt gewesen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Leitmaßnahme A bis zum Prüfungszeitpunkt 35 Projekte mit Kosten in der Höhe von € 1.255.003,-- umgesetzt. Hierzu wurden insgesamt Förderungen in der Höhe von € 862.530,-- gewährt, die durchschnittliche Förderquote beträgt daher 68,7 %. Der Großteil der Mittel (€ 742.537,--) wurde aus dem Sonderförderungsprogramm finanziert.

Die Umsetzung gemessen an den bisherigen Investitionskosten im Vergleich zu den geplanten Gesamtkosten von 7,3 Mio. € beträgt 17,3 % nach einer Programmlaufzeit von rd. sieben Jahren.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof äußert sich kritisch zur Erhöhung der vom Fördergremium genehmigten Kostensteigerung für die Leitmaß-

nahme A, die zu einem Auszahlungsbetrag von letztendlich € 50.985,00 führte.

Zu diesem Punkt führt die Tiroler Landesregierung an, dass sich das Förderungsgremium mehrheitlich für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel ausgesprochen hat, da nach seiner Ansicht die Kostensteigerung zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund nicht vorhersehbarer geologischer Verhältnisse und aufgrund von Preissteigerungen im Zusammenhang mit dem Augusthochwasser 2005 nicht absehbar war. Es handelte sich nach der Einschätzung des Förderungsgremiums hier um keine „reine Kostensteigerung“, die nach dem Inhalt der Förderungsrichtlinie von einer Förderung ausgeschlossen wäre, sondern um durchaus förderbare Zusatzkosten. Die abwickelnde Förderstelle ist an diesen Beschluss des Förderungsgremiums gebunden.

Leitmaßnahme B

Die Leitmaßnahme B „Energiebezogene Umweltvorhaben“ forciert die stärkere Nutzung nachhaltiger Energieträger. Hauptsächlich werden regionale und kommunale Projekte sowie Energie- und Umweltkonzepte unterstützt.

Bis zum vorigen Jahr konnten in diesem Bereich kaum nennenswerte Projekte initiiert werden. Im Jahr 2009 errichteten jedoch zwei Gemeinden Biomasse-Heizungsanlagen für die Versorgung der gemeindeeigenen Objekte.

Aufgrund des Umstandes, dass bestehende Bundesförderungen (Kommunalkredit Public Consulting) und Landesförderungen (Biomasse-Nahwärme) nur an Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit vergeben werden und damit die Versorgung gemeindeeigener Objekte nicht als förderungswürdig angesehen wird, erfolgte in der Sitzung des Fördergremiums vom 23.6.2009 die Festlegung eines einheitlichen Fördersatzes für regionale und kommunale Biomasse-Heizungsanlage von 45 %. Dieser Fördersatz korrespondiert mit der Höhe der Bundes- und Landesförderungen für Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit.

In Summe konnten bis zum Zeitpunkt der Einschau der Leitmaßnahme B fünf Projekte mit Investitionen in der Höhe von € 987.879,-- zugerechnet werden. Davon wurden € 476.677,-- gänzlich aus Mitteln des Sonderförderungsprogramms gefördert. Die Förderquote liegt derzeit bei 48,3 %.

Die geplanten Investitionen von 5,8 Mio. € konnten bisher nur zu 17,0 % erreicht werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

In Zusammenhang mit der Leitmaßnahme B darf insbesondere auf das im Jahr 2009 von der Programmgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit Energie Tirol ins Leben gerufene „Energieservice Außerfern“ hingewiesen werden. Über 170 Bürgerinnen und Bürger nutzten 2009 diese neutrale und kostenlose Beratung in Angelegenheiten des thermischen Sanierens, der Heizsysteme und Wohnbauförderung. Die Energie Tirol führte zudem spezielle Informationsveranstaltungen für Bürgermeister und Amtsleiter durch. Das „Energieservice Außerfern“ wird auch im Jahr 2010 fortgesetzt. Jeden Monat finden zwei Beratungsnachmittage mit jeweils vier Terminen in den Räumlichkeiten der Programmgeschäftsstelle statt.

Leitmaßnahme C

Die Leitmaßnahme C „Europäisches Burgenmuseum“ konzentrierte sich auf die Förderung des Festungsensembles Ehrenberg in der Marktgemeinde Reutte. In Summe löste dieses Projekt Investitionen in der Höhe von € 8.496.826,-- aus, davon wurden € 5.121.156,-- an Förderungen gewährt. Das Gesamtprojekt wurde aus LEADER+ und INTERREG in Verbindung mit Landes- und Bundesmitteln gefördert. Das einzige nur über das Sonderförderungsprogramm unterstützte Projekt betraf die Errichtung der Ehrenberg-Arena inklusive Begleitanlagen. Aus dem Sonderförderungsprogramm wurden € 995.333,-- für dieses Einzelprojekt aufgewendet, die damit ausgelöste Investition betrug € 1.493.000,--. Die Förderquote beläuft sich somit auf 66,7 %.

In der konstituierenden Sitzung des Fördergremiums am 19.11.2003 herrschte bereits Einigkeit darüber, dass aufgrund der angestrebten regionalen Ausgewogenheit keine über das beantragte Maß hinausgehende Direktförderungen aus dem Sonderförderungsprogramm für das Europäische Burgenmuseum Ehrenberg genehmigt werden sollten, was bis zum Zeitpunkt der Einschau auch vom LRH bestätigt wird. Daher ist auch der Umsetzungsstand der Leitmaßnahme C unter dem Aspekt der regionalen Verteilung der Fördermittel als erfüllt anzusehen.

Generell stellte sich nach Ansicht des LRH die Leitmaßnahme C als reine Zusatzförderung für das bereits seit einiger Zeit laufende Gesamtprojekt „Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg“ dar.

Stellungnahme

Der Landesrechnungshof führt aus, dass sich die Leitmaßnahme C

der Regierung

als Zusatzförderung zum bereits seit einiger Zeit laufenden Gesamtprojekt „Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg“ darstellt.

Diese Einschätzung wird nach Ansicht der Tiroler Landesregierung den Fakten nicht gerecht. Richtig ist, dass das Burgenmuseum als komplexes Gesamtprojekt in Teilprojekten durchgeführt und förder-technisch abgewickelt wurde, wobei ein abgestimmtes Vorgehen stets sichergestellt war. Ohne teilweise Berücksichtigung im Sonderprogramm wäre eine Realisierung nicht möglich gewesen.

Das Regionalwirtschaftliche Programm wurde im Jahr 2000 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt gab es zwar erste Sanierungsmaßnahmen, das eigentliche kultur-touristische Schlüsselprojekt Ehrenberg entstand erst im Kontext der Programmierung. Viele Projekte innerhalb dieser Leitmaßnahme wurden ganz im Sinne des Programms subsidiär über bestehende Förderaktionen umgesetzt. Für das Projekt „Ehrenberg Arena“ zeichnete zwar die Abteilung Kultur für die fachliche Begleitung zuständig, Kulturförderungen des Landes Tirol konnten hierfür aber nicht eingesetzt werden. Aus diesem Grund entschloss man sich, eine Kofinanzierung über das Sonderförderungsprogramm bereitzustellen. Die Bewertung dieser Leitmaßnahme als „Zusatzförderung“ wird der strategischen Bedeutung dieses Schlüsselprojekts (mit zahlreichen Unterprojekten) jedenfalls nicht gerecht.

Replik

Nach Ansicht des LRH werden die Fakten sowohl vom LRH als auch von der Tiroler Landesregierung übereinstimmend dargestellt. Bei der Ansicht des LRH betreffend einer Zusatzförderung des „Europäischen Burgenmuseums Ehrenberg“ handelt es sich um eine weder falsifizier- noch verifizierbare Einschätzung.

Leitmaßnahme D

In der Leitmaßnahme D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzgebiets- und Naturparkregion“ soll die Vermarktung von regionalen Produkten aus dem Naturschutzgebiet und der Naturparkregion gefördert werden. Damit einhergehend wurde das Ziel angestrebt, die Eigenverantwortung der Kleinunternehmer und Familienbetriebe zu stärken und somit durch die Ausweitung der Geschäftstätigkeit das generelle unternehmerische Risiko zu senken.

Neben dem Sonderförderungsprogramm wurde diese Leitmaßnahme aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. Im Zuge der Sitzung des Fördergremiums vom 8.3.2005 wurde die Möglichkeit eines generellen Almförderungsschwerpunktes im Rahmen der Leitmaßnahme D und der Leitmaßnahme J (Landschaftserhaltungsmodell Außerfern) diskutiert. Aufgrund der Tatsache, dass

ein solcher Schwerpunkt inhaltlich und förder technisch die Abwicklung vor große Schwierigkeiten stellen würde, entschied sich das Fördergremium, in diesem Kontext Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Hinweis

Bei beiden bisher über das Sonderförderungsprogramm geförderten Vorhaben innerhalb der Leitmaßnahme D, wurde eine Virement-Unterstützung auf insgesamt 50 % der Investitionssumme genehmigt. Hierbei handelte es sich um zwei Infrastrukturverbesserungsprojekte im Almenbereich. Der LRH weist darauf hin, dass im Regionalwirtschaftlichen Programm die Möglichkeit eines Virements lediglich in besonderen Fällen (Großprojekte, Vorhaben von besonderer regionaler Bedeutung) vorgesehen war. Darüber hinaus sollten Mittel des Sonderförderungsprogramms im Rahmen eines Virements nur zur Verstärkung einer bestehenden Förderungsaktion herangezogen werden, wenn diese sachlich für das betreffende Projekt zutrifft, jedoch nicht die erforderliche Mittelausstattung aufweist. Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, in wie weit diese beiden Projekte der Grundintention des Regionalwirtschaftlichen Programms in Hinblick auf die Gewährung von Virement-Unterstützungen entsprechen.

Insgesamt wurden in der Leitmaßnahme D bisher vier Projekte mit Investitionen von € 430.307,-- umgesetzt, davon wurden Förderungen in der Höhe von 95.509,-- ausgeschüttet. Aus dem Sonderförderungsprogramm wurden bis zum Prüfungszeit € 87.187,-- genehmigt. Die durchschnittliche Förderquote beträgt derzeit 22,2 %.

Der Umsetzungsgrad der Leitmaßnahme D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzsgebiets- und Naturparkregion“ zeigt sich mit 23,7 % nach sieben Jahren Programmlaufzeit noch steigerungsfähig.

Stellungnahme der Regierung

Ergänzend ist die von der Programmgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Direktvermarktern, den Tourismusverbänden und dem Naturpark im Jahr 2009 ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe „Genussradwandertag“ sowie die von der Programmgeschäftsstelle betreute Angebotsgruppe der Naturparkwirte zu erwähnen.

Leitmaßnahme E

Im Focus der Leitmaßnahme E „Lechtalfenster“ steht die Realisierung eines Naturparkhauses. In der Sitzung des Fördergremiums vom 28.2.2007 wurde einstimmig die interne Reservierung von 2,0 Mio. € für die Leitmaßnahme E beschlossen.

Bereits seit dem Jahr 2006 (!) laufen die Vorbereitungen zum Bau des Naturparkhauses, der Kostenrahmen für dieses Projekt liegt lt. dem vom Verein Naturpark Tiroler Lech verabschiedeten „Positionspapier Naturparkhaus“ vom 6.2.2008 bei 3,5 Mio. €. Als Standort für das Naturparkhaus ist die Gemeinde Forchach vorgesehen, die Ausstellung soll in das Projekt „Doktorhaus“ in Elbigenalp integriert werden.

Bis zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH erfolgte keine Förderentscheidung für das Naturparkhaus aus Mitteln des Sonderförderungsprogramms, lediglich zwei Architektenwettbewerbe über das EU-Programm „Achse Leader“ befanden sich im Stadium der Beantragung.

Stellungnahme der Regierung

Ergänzend zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Leitmaßnahme E wird ausgeführt, dass seit 2009 verstärkt Initiativen bestehen, um ein Naturparkhaus und eine Naturparkausstellung zu realisieren. Dazu hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 11. Mai 2010 einen Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung der Baureifmachung eines Naturparkhauses und einer Naturparkausstellung gefasst. Diesem Beschluss lag ein Finanzierungsplan zu Grunde, der Mittel aus dem Regionalwirtschaftlichen Programm als Eigenmittel für eine EU-Kofinanzierung aus der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER vorsieht.

Leitmaßnahme F

Die Leitmaßnahme F „Marke Tiroler Lechtal“ verfolgt das Ziel, durch die Etablierung und Vermarktung des Naturparks eine besondere touristische Positionierung zu erreichen. Dies soll über eine verstärkte Zusammenarbeit der touristischen Leistungsträger des Lechtals ermöglicht werden.

Aus dem Sonderförderungsprogramm wurde in diesem Kontext hauptsächlich eine Marketing-Kooperation der Tiroler Naturparke und der Nationalparkregion Hohe Tauern finanziert. Jährlich sind von jedem Naturpark € 12.000,-- in diese Vermarktungskoooperation einzubringen. Das Sonderförderungsprogramm beteiligt sich an diesem für drei Jahre ausgelegten Projekt mit 50 %, die restlichen 50 % kommen aus Mitteln der Abteilung Umweltschutz. In der Sitzung des Fördergremiums vom 23.2.2010 wurde die Verlängerung der Zusammenarbeit für weitere drei Jahre mit der gleichen Förderintensität beschlossen.

Die Leitmaßnahme F „Marke Tiroler Lechtal“ konnte bisher acht

Projekte mit einem Investitionsvolumen von € 237.000,-- verzeichnen. Hierbei wurden € 128.270,-- gefördert, das Sonderförderungsprogramm steuerte Mittel in der Höhe von € 67.500,-- bei. Die durchschnittliche Förderquote lag bisher bei 54,1 %.

Im Vergleich zur angestrebten Investitionssumme in der Leitmaßnahme F von rd. 4,4 Mio. € stellt sich der bisherige Umsetzungsstand nach einem Großteil der Programmlaufzeit mit lediglich 5,4 % nach Ansicht des LRH als äußerst bescheiden dar.

Stellungnahme der Regierung

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes wird ergänzend auf das im Jahr 2008 gestartete und vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) finanzierte Projekt "Naturpark Tiroler Lech – Modellregion für den österreichischen Tourismus" (€ 45.000,-) sowie das daraus abgeleitete und 2010 eingereichte Kooperationsprojekt „Marketingtechnische Umsetzung des touristischen Markteintritts für die Region Naturpark Tiroler Lech“ (€ 268.000,- mit 50% Kofinanzierung des BMWFJ über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank [ÖHT]) hingewiesen.

Leitmaßnahme G

Der Schwerpunkt der Leitmaßnahme G „Attraktivierung der Wintersaison“ liegt in der besonderen Unterstützung der positiven Entwicklung des Lechtaler Wintertourismus. Im Wesentlichen soll die Modernisierung bestehender und die Schaffung neuer touristischer Strukturen erleichtert werden.

Bis zum Zeitpunkt der Einschau konnten vier Förderungsprojekte umgesetzt werden, drei wurden aus dem Sonderförderungsprogramm gefördert. Die Förderquote differierte von 30 % (Neuananschaffung eines Loipengeräts) bis 50 % (Langlaufregion Lechtal, Anschaffung von Langlauf-Straßenüberquerungen), was an der unterschiedlichen Qualität der Projekte in Hinblick auf die Erreichung der Programmziele lag.

Aus der Leitmaßnahme G resultierten bisher Investitionen von € 605.514,--. Hiervon wurden € 127.757,-- aus Förderungen finanziert, das Sonderförderungsprogramm stellte Fördermittel in der Höhe von € 70.757,-- zur Verfügung. Die durchschnittliche Förderquote betrug bislang 21,1 %.

Im Regionalwirtschaftlichen Programm wurden in der vorläufigen Schätzung für die Leitmaßnahme G Kosten von 1,8 Mio. € an-

genommen. Aus den bisher getätigten Investitionen ergibt sich daraus folgend ein Umsetzungsgrad von 33,3 % nach sieben Jahren Programmlaufzeit.

Leitmaßnahme H

Im Rahmen der Leitmaßnahme H „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ steht die Verbesserung der Qualität bestehender Gästeunterkünfte in kleinen Betrieben bis maximal 20 Betten und für Privatzimmervermieter bis maximal 10 Betten sowie die Errichtung hochwertiger Gästeunterkünfte im Vordergrund.

Im Unterschied zu den übrigen Leitmaßnahmen wurde für eine effizientere Förderungsabwicklung die Gewährung einmaliger Prämien beschlossen. Diese Vorgehensweise war bereits in der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm vorgesehen. Die Prämie beträgt für:

- Einbau eines Sanitärraums in ein bestehendes Objekt € 1.500,--,
- den Neubau eines Gästezimmer inklusive Sanitäreinheit € 2.000,--,
- den Umbau oder die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung oder der Neubau einer Ferienwohnung € 3.000,-- sowie für
- die Errichtung eines Speise- oder Aufenthaltsraumes € 1.600,--.

Nach einhelliger Meinung aller Projektbeteiligten ist die Leitmaßnahme H für die nachhaltige Verankerung des Regionalwirtschaftlichen Programms in der Bevölkerung von großer Bedeutung. Bislang wurden 75 Projekte aus dem Sonderförderungsprogramm mit € 127.757,-- gefördert, das ausgelöste Investitionsvolumen betrug € 2.418.000,--, die daraus resultierende durchschnittliche Förderquote liegt bei 11,8 %.

Die anfängliche Kostenschätzung von rd. 2,2 Mio. € wurde bereits nach sieben Jahren Programmlaufzeit überschritten, was der derzeitige Umsetzungsgrad von 110,9 % verdeutlicht. Trotz dieses Umstandes sollten nach Ansicht des LRH vor allem in Hinblick auf den positiven Kosten/Nutzen-Aspekt weiterhin positive Förderungsentscheidungen in der Leitmaßnahme H getätigt werden.

Leitmaßnahme I	In der Leitmaßnahme I „Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal“ werden Projekte zur Sicherung des Siedlungs- und Lebensraumes in den Gemeinden Gramais, Hinterhornbach, Kaisers, Namlos und Pfafflar subsumiert. In Hinblick auf die geringe Bevölkerungszahl und die damit einhergehende Finanzschwäche dieser Gemeinden werden im Besonderen Infrastrukturmaßnahmen unterstützt.
Kleinkraftwerke	In Bezug auf die Mittelbindung waren vor allem die Kleinkraftwerksprojekte in zwei Seitentalgemeinden bedeutend. In Summe lösten beide Projekte Investitionen von 3,3 Mio. € aus und wurden gemäß Regierungsbeschluss vom 7.12.2004 mit jeweils € 100.000,-- aus dem Sonderförderungsprogramm unterstützt. Im Förderantrag wurde um eine Förderung von je € 300.000,-- der Kraftwerksprojekte angesucht, was jedoch den EU-Wettbewerbsregelungen widersprochen hätte. Eine de-minimis Zuwendung ist lediglich bis zu € 100.000,-- in drei Jahren zulässig. Der Betrieb der Kraftwerke wäre jedoch auch ohne Unterstützung aus dem Sonderförderungsprogramm aufgrund der Ökostromregelung in absehbarer Zeit kostendeckend gewesen. Somit wird nach Ansicht des LRH der Forderung der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm nach wirtschaftlichem Erfolg bei erwerbswirtschaftlichen Projekten (Punkt 4 Abs. 4) Rechnung getragen.
Kritik – fehlende Natur- und Raumverträglichkeit	Problematischer stellt sich nach Ansicht des LRH jedoch die Komponente der Naturverträglichkeit dar. In beiden Verfahren kam das naturschutzrechtliche Gutachten zu einem negativen Ergebnis, was nach Ansicht des LRH einer der grundlegenden Zielsetzungen des Regionalwirtschaftlichen Programms in Bezug auf den hohen Stellenwert der Natur- und Raumverträglichkeit der im Programmgebiet zu realisierenden Projekte widerspricht.
Stellungnahme der Regierung	<i>Faktum ist, dass gegen beide Projekte Einwendungen aus naturschutzfachlicher (nicht: ...rechtlicher) Sicht geltend gemacht wurden. Diese werden aus Sicht der Abteilung Umweltschutz auch aus heutiger Sicht aufrechterhalten, unter Hinweis auf besondere Anforderungen an die Naturverträglichkeit der im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen. Ein positiver Bescheid im naturschutzrechtlichen Verfahren ersetze demzufolge nicht die Anwendung der Prüfkriterien des Regionalwirtschaftlichen Programms.</i> <i>Diese Position ist in Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die Belange des Naturschutzes konsequent, deckt aber dennoch</i>

nicht alle für die Förderentscheidung relevanten Aspekte ab.

So ist weiters darauf hinzuweisen, dass das limnologische Gutachten zu den gegenständlichen Kraftwerksprojekten als durchaus positiv anzusehen ist, da wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für den ökologischen Zustand der betroffenen Gewässer durch geeignete Maßnahmen (Vorschreibung einer dynamischen Dotierwassermenge etc.) hintan gehalten werden.

Festzuhalten ist ebenso, dass beide Kleinkraftwerke außerhalb des Schutzgebietes errichtet wurden und nachgewiesen war, dass durch die Errichtung der Kleinkraftwerke Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der Seitentalgemeinden Gramais und Kaisers ist eine Förderung der Kleinkraftwerke zudem durchaus als im regionalen Interesse stehend zu sehen. Die Schaffung der Kleinkraftwerke verschafft den Gemeinden erstmals die Möglichkeit einer selbständigen Einnahmequelle. Infolgedessen werden diese Gemeinden daher nicht mehr im bisherigen Ausmaß auf eine verstärkte Zuteilung von Bedarfszuweisungsmittel zur Umsetzung und zum Erhalt der regionalen Infrastruktur angewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erbringt, dass die beiden Gemeinden durch die Errichtung der Kleinkraftwerke lebensfähig werden.

Die Kleinkraftwerke machen die Gemeinden aber auch in der Stromversorgung autark, was insbesondere bei Katastrophenfällen (Hochwässer, Lawinensituation, Stürme mit Unterbrechung der Stromzuleitungen aus dem Lechtal) von besonderer Wichtigkeit ist.

In diesem Zusammenhang wird schließlich ergänzend darauf hingewiesen, dass die Naturverträglichkeit der gegenständlichen Kraftwerke vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie der Alpenkonvention im Interesse eines nachhaltigen Klima- und Umweltschutzes jedenfalls gegeben ist. Im Rahmen der Alpenkonvention haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, eine natur- und wirtschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie durchzusetzen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verpflichten sich die Vertragsstaaten weiters zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen. Sie unterstützen dabei auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse. Weiters unterstützen sie den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung und fördern insbesondere die rationelle Ausnutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung. Die gegenständlichen Kraftwerksprojekte sollten auch als kleiner Beitrag im Sinne eines nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes gesehen

werden.

In Abwägung aller relevanten Aspekte wird die Förderung der beiden Kleinkraftwerke daher als sachgerecht und den Programmzielen dienend erachtet.

Breitbandversorgung Der zweite Schwerpunkt in der Leitmaßnahme I lag in der Breitbandversorgung von fünf Seitentalgemeinden des Lechtals. Diese Maßnahmen fielen nicht unter die Breitbandinitiative des Landes und wurden daher ausschließlich aus dem Sonderförderungsprogramm mit dem höchstmöglichen Satz von 70 % gefördert.

In der Leitmaßnahme I wurden bis zum Prüfungszeitpunkt acht Projekte umgesetzt, welche gänzlich aus dem Sonderförderungsprogramm gefördert wurden. Die Höhe der anrechenbaren Investitionen belief sich auf € 3.525.236,--, davon steuerte das Sonderförderungsprogramm € 315.798,-- bei. Der durchschnittliche Fördersatz beläuft sich auf 9,0 %.

Der Umsetzungsgrad der Leitmaßnahme I gemessen an den geschätzten Kosten von 3,6 Mio. liegt zwischenzeitlich bei 97,0 %. Damit ist nach Ansicht des LRH die besondere Unterstützung der Seitentäler des Lechtals ausreichend erfolgt.

Leitmaßnahme J Die Leitmaßnahme J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“ setzte sich die Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft des Lechtals zum Ziel. Folgende Maßnahmen sollten hierzu beitragen:

- ein Sonderförderprogramm zur Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- spezielle Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen,
- Waldökologische Maßnahmen sowie
- ein Starthilfe-Förderprogramm für eine zukunftsorientierte nachhaltige Landschaftspflege.

Bislang konnten im „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“ sieben Maßnahmen unterstützt werden. Das Investitionsvolumen lag bei € 285.584,--. Die Gesamtförderung lag bei € 191.740,--, aus dem Sonderförderungsprogramm wurden Mittel in der Höhe von € 16.140,-- freigegeben. Die Durchschnittsförderquote betrug 71,2 %, was vor allem an der Förderung der finanziell

bedeutenderen Projekte aus dem Naturschutzfonds liegt (Förderquote teilweise 100 %).

In gesamthafter Hinsicht war die Umsetzung des „Landschaftserhaltungsmodells Außerfern“ jedoch wenig erfolgreich. Die vorläufige Kostenschätzung ging von 6,7 Mio. € aus, in Hinblick auf die tatsächlich getätigten Investitionen liegt der Umsetzungsgrad nach sieben Jahren Programmlaufzeit bei lediglich 4,9 %.

Stellungnahme der Regierung

Bezüglich der Leitmaßnahme J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“ ist nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch die Verbindung zum Systempartner Schutzgebietsbetreuung/Naturparkverein anzusprechen. Diese Leitmaßnahme stellt zu einem Gutteil ein Umsetzungsinstrument für Naturschutzaktivitäten dar. Nach einer Aufbau- und Etablierungsphase von rund zwei bis drei Jahren sind mittlerweile zahlreiche Naturschutzprojekte in Umsetzung (vgl. Förderung von Leitarten in Oberpinswang, sämtliche Aktivitäten am Moosberg, etc.) und werden weiter forciert.

Der Landesrechnungshof stellt auch fest, dass der Umsetzungsgrad der Leitmaßnahme J im Hinblick auf die tatsächlich getätigten Investitionen bei lediglich 4,9% liege. Dazu wird die Ansicht vertreten, dass auch die finanziellen Aufwendungen für das Schutzgebietsmanagement an sich in inhaltlicher Hinsicht der Leitmaßnahme J zuzuordnen sind.

Leitmaßnahme K

Die Leitmaßnahme K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ umfasst Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Qualifizierung der regionalen Bevölkerung, die sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- spezielles Bildungsangebot „Naturpark Tiroler Lechtal“,
- Ausbildung für neue Technologien,
- Frauenqualifizierung, -kompetenz, -aus und –weiterbildung und
- Netzwerkbildung.

Bis zum Prüfungszeitpunkt der Einschau wurden in der Leitmaßnahme K vier Projekte umgesetzt, von denen der Großteil aus dem Achse Leader Programm unterstützt wurde. Die Investitionen für die bisherigen Maßnahmen betrugen € 92.041,--, davon wurden € 54.279,-- an Förderungen ausgeschüttet. Das Sonderförderungsprogramm trug hierzu € 10.004,-- bei. Der durchschnittliche Fördersatz liegt daher bei 59,0 %.

In Hinblick auf den Umsetzungsgrad handelt es sich auch bei „Lebensraumsicherung durch Bildung“ um eine wenig angenommene Leitmaßnahme. So konnten im Vergleich zu den geschätzten Kosten von € 2,2 Mio. € bislang lediglich 4,2 % realisiert werden.

Leitmaßnahme L

Die Leitmaßnahme L „Mobilitätsmanagement“ stellt den Umgang einer Region mit Mobilität als entscheidenden Faktor für die weitere Entwicklung in den Mittelpunkt. Ansatzpunkte bestünden in der Verknüpfung von Tourismus und Mobilität, indem alternative Anreisemöglichkeiten und Mobilität vor Ort geboten werden. Darüber hinaus sollten auch Mobilitätsbedürfnisse von Arbeitskräften und Kunden der Region in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Leitmaßnahme L konnte bis zum Zeitpunkt der Einschau kein Projekt umgesetzt werden. Die ursprünglich geschätzten Investitionen in das „Mobilitätsmanagement“ lagen bei 2,2 Mio. €.

Stellungnahme der Regierung

Zum Hinweis, dass im Rahmen der Leitmaßnahme L „Mobilitätsmanagement“ bisher kein Projekt umgesetzt werden konnte, darf angemerkt werden, dass die Region des Lechtales in den vergangenen Jahren sehr viel in öffentliche Personennahverkehrssysteme (ÖPNV) investiert hat. Zu Saisonzeiten verkehrt der Buspendeldienst im Sommer nach Lech am Arlberg, im Winter nach Warth in zumindest halbstündlichen Intervallen. Durch eine besondere Kooperation zwischen Tourismus und Gemeinden können dabei Gäste mit Gästekarte das Zubringersystem kostenlos benützen, was die Attraktivität der Tourismusregion weiter gesteigert hat.

Bei der Abwicklung des Programms hat sich allerdings gezeigt, dass einer Förderung von Mobilitätsmaßnahmen zum Teil EU-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, sodass die Umsetzung in diesem Rahmen nur eingeschränkt möglich ist.

Abschließend wird auf die seit Mitte 2009 laufenden Bemühungen zur Errichtung eines Kundencenters im Bahnhof Reutte hingewiesen.

Einzelprojekte

In der vorläufigen Kostenschätzung im Regionalwirtschaftlichen Programm stellten die programmkonformen Einzelmaßnahmen mit einem potentiellen Investitionsvolumen von 7,6 Mio. € den größten Kostenblock dar. Die folgende Tabelle zeigt die bislang realisierten Einzelprojekte:

Programmkonforme Einzelprojekte – (Beträge in €)

Projekt	Investition	Förderung
Hallenbad	4.231.480	3.000.000
Naturbadeteich	665.819	332.500
Feriendorfanlage	870.000	130.500
Familien-Chalets	310.155	46.523
Kneippanlage	29.957	17.500
Umweltbildung und Naturvermittlung	29.675	14.838
Kurzzeitpflege im Lechtal	25.500	3.825
Behindertengerechter Einstieg Schwimmbad	2.934	1.467
Gesamt	6.165.520	3.547.153

Die bisher freigegebenen Mittel für Einzelprojekte belaufen sich auf € 3.547.153,--. Die gesamten oben angeführten Förderungen wurden aus dem Sonderförderungsprogramm finanziert. Die programmkonformen Einzelprojekte führten daher bislang zu einer Mittelbindung von 32,5 % der dotierten Gesamtsumme von 10,9 Mio. €. Die durchschnittliche Förderquote beträgt 57,5 %.

Die Umsetzung in Bezug auf die geplanten Kosten stellt sich als weit fortgeschritten dar. Der Umsetzungsgrad als Verhältnis von geplanten zu tatsächlichen Investitionen beträgt nach sieben Jahren Programmlaufzeit 80,8 %.

Hallenbad

In den 1970er Jahren wurde in der betreffenden Gemeinde ein Hallenbad errichtet, welches zwischenzeitlich weder den technischen Standards noch den Marktanforderungen entsprach. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsstudie wurde unter der Prämisse, dass das Hallenbad für die gesamte Region Lechtal von regionalpolitischer Bedeutung sei, die Renovierung und der Umbau der bestehenden Anlage untersucht. Die Studie ging von einem jährlichen Verlust von rd. € 29.000,-- für eine allfällig zu gründende Betreibergesellschaft aus. Die Realisierung des Projekts sollte allerdings nur unter folgenden Bedingungen angedacht werden:

- Übernahme der Investitionskosten durch die Gemeinde oder sonstige öffentliche Geldgeber,

- jährliche Abdeckung des negativen Betriebsergebnisses durch die profitierenden Gemeinden und den Tourismusverband,
- Optimierung der Kosten-/Erlösstruktur im operativen Bereich sowie
- aktives und professionelles Marketing.

Die förderbaren Gesamtkosten für das Investitionsvorhaben betrugen € 4.231.480,--. In der Sitzung des Fördergremiums vom 25.4.2006 wurde die Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von 2,5 Mio. € aus Mitteln des Sonderförderungsprogramms empfohlen, die Landesregierung stimmte dieser Empfehlung mit Beschluss vom 3.10.2006 zu. Der daraus resultierende Fördersatz betrug 59,1 %. Aufgrund politischer Vorgespräche war zudem eine zusätzliche Unterstützung des Projekts von € 500.000,-- aus der Sport- und Freizeitinfrastruktur-Förderungsaktion vorgesehen. Die übrige Finanzierung erfolgte aus dem Gemeindeausgleichsfonds und Eigenmitteln der Gemeinde. Der TVB beteiligte sich am Projekt dahingehend, dass eine jährliche Deckung des Betriebsabganges auf die Dauer von 30 Jahren zur Hälfte erfolgt (in den ersten drei Betriebsjahren maximal € 20.000,--, danach maximal € 15.000,--) und die Zwischenfinanzierungskosten übernommen wurden.

In Hinblick auf die regionale Verteilung der Fördermittel herrschte innerhalb des Fördergremiums Einhelligkeit darüber, dass die Unterstützung für das Hallenbad den Förderungsschwerpunkt für das obere Lechtal darstellen wird.

Aufstockung der Fördermittel aus dem Sonderförderungsprogramm	Für die Förderung aus der Tiroler Sport- und Freizeitinfrastruktur-Förderungsaktion ist die Wettkampftauglichkeit des Schwimmbeckens nach ÖISS-Richtlinien nachzuweisen. Dies war der Betreibergesellschaft jedoch nicht möglich. Daher wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 16.12.2006 die Aufstockung der Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm für das Hallenbad auf 3,0 Mio. € beschlossen.
---	---

Kritik – fehlende Entscheidung des Fördergremiums	Der LRH vermisste zur Aufstockung der Fördermittel aufgrund des Wegfalls der Tiroler Sport- und Freizeitinfrastruktur-Förderung aus formaler Sicht eine diesbezügliche EntschlieÙung des Fördergremiums.
---	--

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Landesrechnungshof vermisst eine Entscheidung des Fördergremiums zur beschlossenen Aufstockung der Fördermittel des</i>
-----------------------------	--

Hallenbades im oberen Lechtal.

Dazu wird festgehalten, dass zur Sicherung der Ausfinanzierung des Hallenbades nach dem Wegfall der Mittel aus der Tiroler Sport- und Freizeitinfrastrukturförderungsaktion sehr rasch eine Alternativlösung notwendig wurde, da das Hallenbad Ende 2006 bereits kurz vor der Eröffnung stand. Eine vorherige Befassung des Fördergremiums war aufgrund dieser Sachlage nicht mehr möglich. Das Förderungsgremium ist jedoch in der nächsten Sitzung über die Erhöhung der Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm informiert worden.

Kritik- Überschreitung des maximalen Fördersatzes	Gemäß Punkt 6 Abs. 2 der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm ist die Höhe der Förderung bei allen nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten in besonders zu begründenden Ausnahmefällen mit höchstens 70 % der anrechenbaren Projektkosten limitiert. Durch die Aufstockung der Fördermittel auf 3,0 Mio. € wurde nach Ansicht des LRH der Förderhöchstsatz um € 37.964,-- überschritten.
---	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Die vom Landesrechnungshof geäußerte Kritik an der Überschreitung des maximalen Fördersatzes ist nur bedingt richtig. Gemessen an den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten von € 4,89 Mio. beträgt das Förderungsausmaß nur 61,35 % und liegt damit deutlich unter den maximal möglichen 70 % der förderbaren Gesamtkosten.</i>
--------------------------------	--

Replik	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Bemessungsgrundlage für die Förderung gemäß Förderungsvereinbarung vom 22.1.2007 förderbare Kosten in der Höhe von 4,23 Mio. € vorsieht und nicht die abgerechneten Kosten von 4,89 Mio. €. Damit wird der maximale Fördersatz wie oben beschrieben um € 37.964,-- überschritten. Der LRH bleibt daher bei der kritischen Beurteilung dieses Sachverhalts.
---------------	---

Kritik - Wirtschaftlichkeit des Projekts	Ein zentrales Problem dieses Projekts stellt für den LRH die Wirtschaftlichkeit dar. Auch wenn die nachhaltige Finanzierung der Betriebsabgänge unter den Annahmen der Machbarkeitsstudie gesichert ist, bleibt die tatsächliche Entwicklung der Kosten-/Ertragsstruktur abzuwarten. Das Hallenbad nahm Ende des Jahres 2009 den Betrieb auf, zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH waren daher keine aussagkräftigen Wirtschaftlichkeitsdaten vorhanden.
--	---

Stellungnahme	<i>Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Kritik an der Wirtschaftlichkeit des Hallenbades ist festzuhalten, dass Hallen-</i>
---------------	--

der Regierung

bäder generell nur sehr schwer wirtschaftlich positiv geführt werden können. Die Wirtschaftlichkeit kann aber bei solchen regionalen Infrastrukturprojekten in der Regel nicht für sich allein, sondern nur im regionalen Umfeld und der dabei möglichen Umwegrentabilität gesehen werden. Gerade das obere Tiroler Lechtal ist touristisch sehr von seinen vielen Klein- und Kleinstbetrieben gekennzeichnet, die in der Regel über keine eigenen Hallenbäder und zumeist auch keine repräsentativen Wellness- und Freizeiteinrichtungen verfügen. Das regionale Hallenbad stellt somit gerade für das obere Lechtal eine für die weitere touristische Entwicklung wichtige Ergänzung des Infrastrukturangebots dar. Dies umso mehr als aufgrund der Höhenlage des Gebietes witterungsunabhängigen Einrichtungen besondere Bedeutung zukommt.

Naturbadeteich

In der betreffenden Gemeinde entstand in den 1960er Jahren das erste Freibad im Lechtal. Aufgrund hygienischer Mängel musste das Freibad im Jahr 2006 seinen Betrieb einstellen. Auf dem zentral gelegenen Gelände des alten Schwimmbades war die Errichtung eines Naturbadeteichs geplant.

In der Machbarkeitsstudie wurden Baukosten von € 520.819,-- projiziert. Die Abgänge des laufenden Betriebs sollten in einem Bereich liegen, der den bisherigen Zuschüssen für das alte Freibad (rd. € 4.600,--) entspricht.

Das Fördergremium beschloss in seiner Sitzung vom 5.11.2007 eine positive Förderempfehlung für das gegenständliche Projekt an die Landesregierung abzugeben. Der Fördersatz wurde mit rd. 50 % der anrechenbaren Kosten festgelegt, dies entsprach € 260.000,--. Die Regierung stimmte dieser Empfehlung mit Beschluss vom 22.1.2008 zu.



Kostensteigerungen Die Verantwortlichen mussten im Zuge der Projektabwicklung feststellen, dass die anfängliche Kostenschätzung nicht haltbar ist. Durch die zusätzlichen Kosten für eine behindertengerechte Ausstattung und die Kostensteigerung für die komplette Erneuerung des Sanitärbereichs wurden Mehrkosten in der Höhe von € 145.000,-- identifiziert.

Die Förderung der Kostensteigerung in der Höhe von € 72.500,-- (50 %) wurde nach positiver Empfehlung des Fördergremiums von der Regierung am 13.8.2008 genehmigt.

Kritik – teilweise reine Kostenüberschreitungen Nach Ansicht des LRH sind zumindest die Kosten für die Erneuerung des Sanitärbereichs als reine Kostenüberschreitungen im Sinne des Punkt 7 Abs. 4 lit. d der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm anzusehen. Damit wäre die Erhöhung der Landesförderung teilweise ausgeschlossen gewesen.

Auch für dieses Projekt stellt sich nach Ansicht des LRH die Frage, ob ein nachhaltiger positiver wirtschaftlicher Nutzen erreicht werden kann. Im Gegensatz zum Hallenbad-Projekt ist für den Naturbade-
teich auch keine breitere regionale Basis vorhanden.

Stellungnahme der Regierung *Zu den vom Landesrechnungshof konstatierten Kostenüberschreitungen wird hingewiesen, dass die Kostensteigerung im Sanitärbe-
reich nach Auffassung des Förderungsgremiums zum Zeitpunkt des Erstantrags in dieser Form nicht absehbar war, da offensichtlich be-
stehende versteckte Baumängel erst später erkennbar waren. Es*

handelt sich somit nicht um eine nicht förderbare Kostensteigerung im Sinne der Förderungsrichtlinie, sondern um förderbare Zusatzkosten.

Bewertung der Einzelmaßnahmen

Ein Großteil der Fördersumme im Bereich der programmkonformen Einzelprojekte (€ 3.351.467,-- oder 94,4 %) wurde für die Errichtung oder Aufwertung von Badeanlagen aufgewendet. In Hinblick auf die bereits bestehende hohe Versorgungsdichte des Programmgebiets mit Badeanlagen und der prinzipiellen Wirtschaftlichkeitsproblematik im öffentlichen Bäderbereich ist nach Ansicht des LRH dieser „Bäderschwerpunkt“ innerhalb der programmkonformen Einzelmaßnahmen kritisch zu hinterfragen. Ein weiteres Problem in diesem Kontext ist die langfristige finanzielle Belastung der Gemeinden aufgrund der laufend erforderlichen Abgangsdeckungen. Bereits im ersten Zwischenevaluierungsbericht wurde auf die potentielle Gefahr, dass das Regionalwirtschaftliche Programm langfristig zu einer Verschlechterung der finanziellen und strukturellen Situation der Gemeinden führen kann, hingewiesen.

4.3 Wirkung des Regionalwirtschaftlichen Programms

Wie bereits erwähnt, setzte sich das Regionalwirtschaftliche Programm zum Ziel, einen wirksamen Beitrag

- zur Erhaltung der Lebensraumattraktivität für die Bevölkerung und Gäste sowie
- zur Stärkung der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit

zu leisten.

Natur- und Raumverträglichkeit

Daneben wurde im Regionalwirtschaftlichen Programm ein spezieller Focus auf die Natur- und Raumverträglichkeit der Projekte gelegt. Diese stellt daher ein wesentliches Auswahl- und Entscheidungskriterium der zu fördernden Maßnahmen dar. Als Leitziel in diesem Kontext wurde die Harmonisierung der naturschutzfachlichen Anliegen und der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse der Bevölkerung angestrebt.

Wirkungsmessung

Als Kriterien für den Erfolg der Umsetzung wurden im Regionalwirtschaftlichen Programm folgende Merkmale definiert:

- Umsetzungsgrad des Regionalwirtschaftlichen Programms

und der einzelnen Leitmaßnahmen (Anzahl der gebildeten Netzwerke, Anzahl der umgesetzten Projekte, Anzahl der regionalen Trägerschaften),

- naturraumorientierte Entwicklung (Größe der Fläche, die im Bereich des Naturschutzgebiets in besonderer Weise nachhaltig gepflegt wird, Umweltauswirkungen auf biotischer und abiotischer Ebene, geschaffene Kapazitäten durch energiebezogene, naturschutzrelevante und bildungsrelevante Umweltvorhaben) und
- gesellschaftliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Bildung (Anzahl der Bildungsmaßnahmen).

Hinweis

Die Wirkung des Regionalwirtschaftlichen Programms in Bezug auf die ursprünglichen Zielsetzungen wurde vom LRH vor allem auf Basis des Umsetzungsgrades der bisherigen Verwendung der Fördermittel bewertet (siehe Kapitel „Mittelverwendung in den einzelnen Leitmaßnahmen“). Die Anzahl der gebildeten Netzwerke, der umgesetzten Projekte und der regionalen Trägerschaften wurden vom LRH aufgrund nicht vorhandener quantitativer Zielvorgaben im Regionalwirtschaftlichen Programm keiner Einschätzung unterzogen. Auch für die naturraumorientierte und die gesellschaftliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Bildung wurden im Regionalwirtschaftlichen Programm keine detaillierten Aussagen bezüglich der angestrebten quantitativen Merkmalsausprägungen gemacht.

naturverträgliche Entwicklung

Nach Ansicht des LRH ist der Bereich der naturverträglichen Entwicklung bislang in der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms auch unter Berücksichtigung des LIFE-Projektes zu wenig ausgeprägt. Von insgesamt 172 Projekten weisen lediglich 16 Projekte (Leitmaßnahmen B, D, E, J) einen direkten Bezug zur Naturverträglichkeit auf. Auch in Hinblick auf den finanziellen Aspekt spielen Projekte in diesem Kontext eine untergeordnete Rolle. So machen bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 24,5 Mio. €, die Leitmaßnahmen B, D, E und J einen Anteil von nur 1,7 Mio. € aus, dies entspricht rd. 7,0 %. Geplant waren ursprünglich Investitionen in der Höhe von 14,3 Mio. €.

Stellungnahme der Regierung

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist der Bereich der naturverträglichen Entwicklung bislang in der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms auch unter Berücksichtigung des LIFE-Projektes zu wenig ausgeprägt.

Aus fachlicher Sicht besteht auch hinsichtlich der Leitmaßnahme A ein hoher direkter Bezug zur Naturverträglichkeit (naturnahes Erho-

lungsangebot). Bei deren Einbeziehung ergibt sich ein deutlich höheres Gewicht der naturrelevanten Maßnahmen. Im Rahmen der Realisierung des Naturparkhauses wird sich dieses weiter erhöhen.

Bei der Zwischenevaluierung wurde bereits festgestellt, dass besonders die Leitmaßnahmen B, J, K und L in Zukunft forciert werden sollten. Dies wurde bereits in verschiedenen Fördergremiumssitzungen in den Jahren 2009/2010 entsprechend diskutiert und es wurde die diesbezügliche Projektentwicklung verstärkt. Momentan sind Projekte, die den Leitmaßnahmen L und J zugeordnet werden können, in Ausarbeitung. Die Leitmaßnahme K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ wurde bereits entsprechend forciert und mit dem Projekt „Kräuterpädagogik“ bereits gestartet. Dies findet auch in der Berichtslegung dieser Jahre seinen Niederschlag.

gesellschaftliche
Entwicklung mit dem
Schwerpunkt Bildung

Ähnlich stellt sich die Situation für das Kriterium der gesellschaftlichen Entwicklung mit dem Schwerpunkt Bildung dar, welche schwerpunktmäßig der Leitmaßnahme K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ zuzuordnen ist. Wie bereits im Kapitel „Mittelverwendung in den einzelnen Leitmaßnahmen“ dargestellt, konnten bisher vier Projekte mit einem Investitionsvolumen von € 92.041,-- realisiert werden, was weit hinter den anfänglichen Erwartungen von 2,2 Mio. € liegt.

Bewertung der
bisherigen Wirkung
des Regionalwirtschaftlichen
Programms

In genereller Hinsicht stellt sich nach Ansicht des LRH die bisherige Wirkung des Regionalwirtschaftlichen Programms in Bezug auf die ursprünglichen Zielsetzungen/Visionen ambivalent dar. So wurden Maßnahmen ohne oder mit geringer erwerbswirtschaftlicher Komponente (Leitmaßnahmen B, D, E, J und K) bis zum jetzigen Zeitpunkt in geringem Umfang umgesetzt, erwerbswirtschaftliche, im Besonderen tourismusbezogene, Projekte hingegen stellen den Hauptanteil an den realisierten Maßnahmen dar.

Der LRH ortet darüber hinaus bei den erwerbswirtschaftlich orientierten Projekten einen gewissen Mitnahmeeffekt, d.h. ein erheblicher Teil der Projekte wäre auch ohne Förderung verwirklicht worden.

Wenn insbesondere die nicht erwerbswirtschaftlich geprägten Leitmaßnahmen bisher lediglich einen Anteil an den Gesamtinvestitionen von 6,5 % aufweisen, sind nach Ansicht des LRH bislang wesentliche Teilziele des Regionalwirtschaftlichen Programms noch nicht erreicht.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Hinweis auf „gewisse Mitnahmeeffekte“ bei den erwerbswirtschaftlichen Projekten ist nicht nachvollziehbar, da die jeweilige Landesförderung von bis zu 15 % der förderbaren Kosten einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag darstellt, ohne den die meisten Projekte wohl nicht durchgeführt worden wären. Weiters ist zumeist nur mit der Landesförderung der nach der Förderungsrichtlinie bei allen Projekten notwendige Nachweis einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit möglich.

Replik

Nach Ansicht des LRH treten insbesondere bei der Förderung von erwerbswirtschaftlichen Projekten Mitnahmeeffekte auf. Jedes Unternehmen muss Investitionen tätigen, um langfristig erfolgreich am Marktgeschehen teilzunehmen. Förderungen bewirken gewisse Investitionsvorzieheffekte, welche von den Fördergebern als „auslösende Maßnahme“ interpretiert werden.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

In Hinblick auf die fortgeschrittene Mittelbindung im Sonderförderungsprogramm (vor allem auch durch die Mittelreservierung von 2,0 Mio. € für das Naturparkhaus) empfiehlt der LRH im Fördergremium die weitere strategische Ausrichtung des Regionalwirtschaftlichen Programms für noch zu erwartende Projekte festzulegen. In jedem Fall sollten hierbei im Besonderen die Leitmaßnahmen

- B „Energiebezogene Umweltvorhaben“,
- D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzgebiets- und Naturparkregion“,
- E „Lechtalfenster“,
- F „Marke Tiroler Lechtal“,
- J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“,
- K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ sowie
- L „Mobilitätsmanagement“

Berücksichtigung finden. Damit einhergehend empfiehlt der LRH diese bisher kaum oder nicht angenommenen Leitmaßnahmen durch gezielte Marketingaktivitäten der Projektverantwortlichen vor Ort zu forcieren und unterstützen. Eine weitere Förderung von programmkonformen Einzelprojekten außerhalb der Leitmaßnahmen sollte nach Ansicht des LRH nicht angestrebt werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Hinblick auf die fortgeschrittene Mittelbindung im Sonderförderungsprogramm im Fördergremium die weitere strategische Ausrichtung des Regionalwirt-

schaftlichen Programms festzulegen. Hierbei sollen im Besonderen die Leitmaßnahmen B, D, E, F, J K und L Berücksichtigung finden. Damit einhergehend empfiehlt der Landesrechnungshof diese Leitmaßnahmen durch gezielte Marketingaktivitäten vor Ort zu forcieren.

Diese Empfehlungen entsprechen auch der Einschätzung der Programmverantwortlichen und werden bereits in der laufenden Tätigkeit umgesetzt.

5. Schlussbemerkungen

Programmgeneese

Die Landesregierung erteilte mit Regierungsbeschluss vom 6.6.2000 den Auftrag, für das Natura 2000-Gebiet im Lechtal ein Raumordnungsprogramm auszuarbeiten. Darin sollten insbesondere Maßnahmen festgelegt werden, die eine für die dort lebende Bevölkerung nachhaltige Regionalentwicklung garantieren und den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume des Natura 2000-Gebiets ermöglichen.

In weiterer Folge fanden Workshops statt, in welchen die lokalen Beteiligten intensiv miteinbezogen wurden. Die in den Regionalworkshops erzielten Ergebnisse dienten u.a. als Grundlage für das Regionalwirtschaftliche Programm in Hinblick auf Leitmaßnahmen und Finanzbedarf. Von Seiten des damaligen LH-Stv. Ferdinand Eberle wurde im Jahr 2001 die Dotierung eines Sonderförderprogramms mit 10,9 Mio. € zugesagt.

Kritisch sah der LRH, dass für die Ausarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms zwei Teilaufträge lediglich auf Basis eines Angebots vergeben wurden. Damit wurden die damaligen vergaberechtlichen Bestimmungen nach Ansicht des LRH nicht angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus widersprach diese Vorgehensweise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Mit Regierungsbeschluss vom 17.6.2003 genehmigte die Tiroler Landesregierung das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Nationalparkregion Tiroler Lechtal“ (nunmehr „Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“), die Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lechtal sowie die Geschäftsordnung für das im Regionalwirtschaftlichen Programm definierte Förderungsgre-

mium. Der Tiroler Landtag stimmte dem mit Beschluss vom 3.7.2003 zu.

Scheitern des Nationalparks

Nachdem sich die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden des Lechtals anlässlich der Bürgermeisterkonferenz vom 15.6.2004 einstimmig für die Schaffung eines Naturschutzgebietes und der zusätzlichen Verordnung eines Naturparks ausgesprochen hatten, war auch die Grundlage des Regionalwirtschaftlichen Programms samt Sonderförderrichtlinie in Frage gestellt. Mit der Argumentation, dass im ursprünglichen Regierungsbeschluss vom 6.6.2000 die Ausarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms ausdrücklich an die Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura 2000-Gebiet anknüpfte, beschloss die Landesregierung am 28.9.2004 die inhaltliche Orientierung und finanzielle Dotierung des Regionalwirtschaftlichen Programms unverändert fortzuführen.

Dieser Argumentation konnte der LRH nur teilweise beipflichten. Der Ausgangspunkt des Programms lag ohne Zweifel in der Meldung des Natura 2000-Gebiets an die Europäische Kommission, in der Phase der Programmausarbeitung wurde in der Region jedoch die angestrebte Verknüpfung von Regionalwirtschaftlichen Programm samt Sonderförderprogramm mit der Schaffung eines Nationalparks deutlich kommuniziert. Mit dem Scheitern des Nationalparkgesetzes hätte nach Ansicht des LRH auch eine Überarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms einhergehen sollen.

Zielsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms

Die Zielsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms lag vordergründig darin, einen wirksamen Beitrag zu leisten, um das Tiroler Lechtal als attraktiven Lebensraum für Bewohner und Gäste zu erhalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in dem Maße zu stärken, dass die Region im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann. In diesem Zusammenhang wurde versucht, der Kleinteiligkeit der Region eine bewusste Strategie der Vernetzung und Kooperation gegenüberzustellen.

Erste Zwischenevaluierung

Mit Regierungsbeschluss vom 16.12.2008 nahm die Landesregierung den ersten Evaluierungsbericht zur Kenntnis und beschloss die damit einhergehenden Änderungen des Regionalwirtschaftlichen Programms und der Richtlinie für das Sonderförderprogramm.

Die erste Evaluierung wurde von der Programmgeschäftsstelle unter der Einbindung aller Projektbeteiligten vorgenommen. Der LRH empfahl in diesem Zusammenhang den Endbericht von externer

Seite durchführen zu lassen. Darüber hinaus empfahl der LRH auf die zweite Zwischenevaluierung zu verzichten, da nach Ansicht des LRH nach einer Zeitspanne von drei Jahren wenig neue Erkenntnisse gewonnen werden können.

Förderrichtlinie für das Sonderförderungsprogramm Der LRH empfahl in Hinblick darauf, dass die ersten Förderungsprojekte erst im Jahr 2004 genehmigt wurden, eine Ausweitung der Förderperiode bis zum 30.6.2014. Nach Ansicht des LRH wäre hierzu zudem eine Abklärung erforderlich, ob die Verlängerung der Förderperiode eine neuerliche Befassung des Landtags notwendig machen würde.

Aufbauorganisation Die fördertechnische Abwicklung des Sonderförderungsprogramms liegt seit der Anpassung aufgrund der Zwischenevaluierung im Verantwortungsbereich des Sachgebietes Wirtschaftsförderung. Zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms wurde ein Förderungsgremium unter dem Vorsitz der BH Reutte eingerichtet. Als regionale Anlaufstelle wurde in der Gemeinde Pflach eine Programm-Geschäftsstelle geschaffen.

Zur Bestellung des Geschäftsführers wurde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Förderungsgremiums ein Hearing abgehalten, aus welchem jedoch kein geeigneter Kandidat hervorging. In der zweiten Sitzung des Förderungsgremiums wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass der Regionalentwicklungsverein die Projektentwicklung, Entscheidungsvorbereitung, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit übernimmt. Der LRH kritisierte, dass der Auftragnehmer weder aus dem Bewerberkreis des Hearings kam, noch eine weitere Ausschreibung der Geschäftsstelle mit Beteiligung des Vereins erfolgte.

Verwendung der Fördermittel Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms primär aus bestehenden, sachlich in Frage kommenden Förderaktionen. Das Sonderförderprogramm wird nur herangezogen, wenn eine wirksame Förderung aus einer laufenden Förderaktion nicht möglich ist.

Insgesamt wurden bis zum Prüfungszeitpunkt durch das Regionalwirtschaftliche Programm Investitionen in der Höhe von rd. 24,5 Mio. € ausgelöst, die ursprüngliche Planung für die gesamte Projektlaufzeit lag bei 54,98 Mio. €. Die Mittelbindung im Sonderförderprogramm betrug zum Prüfungszeitpunkt € 6.614.085,--, dies entspricht rd. 60,6 % des Gesamtfördervolumens von € 10.900.000,-

- nach einer Programmlaufzeit von rd. sieben Jahren. Der Großteil der bisher freigegebenen Fördermittel (rd. 58,8 %) wurde über das Sonderförderungsprogramm finanziert. Die durchschnittliche Förderquote der bisher abgewickelten Projekte beträgt 45,8 %.

bisherige Wirkung des Regionalwirtschaftlichen Programms

In genereller Hinsicht ist nach Ansicht des LRH der Bereich der naturverträglichen Entwicklung in der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms bislang zu wenig ausgeprägt. Von insgesamt 172 Projekten wiesen lediglich 16 Projekte einen direkten Bezug zur Naturverträglichkeit auf. Ähnlich stellt sich die Situation für das Kriterium der gesellschaftlichen Entwicklung mit dem Schwerpunkt Bildung dar, hier konnten bisher nur vier Projekte realisiert werden.

Wenn insbesondere die nicht erwerbswirtschaftlich geprägten Leitmaßnahmen bisher lediglich einen Anteil an den Gesamtinvestitionen von 6,5 % aufweisen, sind nach Ansicht des LRH bislang wesentliche Teilziele des Regionalwirtschaftlichen Programms noch nicht erreicht.

In Hinblick auf die fortgeschrittene Mittelbindung im Sonderförderungsprogramm empfahl der LRH im Fördergremium die weitere strategische Ausrichtung des Regionalwirtschaftlichen Programms für noch zu erwartende Projekte festzulegen. In jedem Fall sollten hierbei im Besonderen die wenig oder kaum angenommenen Leitmaßnahmen Berücksichtigung finden. Damit einhergehend empfahl der LRH diese Leitmaßnahmen durch gezielte Marketingaktivitäten der Projektverantwortlichen vor Ort zu forcieren und zu unterstützen. Eine weitere Förderung von programmkonformen Einzelprojekten außerhalb der Leitmaßnahmen sollte nach Ansicht des LRH nicht angestrebt werden.

Erfolgsfaktoren

Förderungen sind allgemein als Instrument zur Umsetzung konkreter politischer Ziele anzusehen. Nach Ansicht des LRH sind daher die Zieldefinition und die laufende Messung und Beurteilung der erzielten Wirkung wesentliche Erfolgsfaktoren für Förderprogramme.

Ziele müssen klar formuliert sein, zu viele Sub- oder Teilziele haben eine kontraproduktive Wirkung, da die Fokussierung auf die zentralen Inhalte verloren geht.

Die laufende Wirkungsmessung muss auf plausiblen Kenngrößen basieren, die im betrachteten Prozess eingeordnet und mit einem vertretbaren Aufwand zu erheben sind. In der Wirkungsmessung

sind nach Ansicht des LRH qualitative und quantitative Faktoren zu kombinieren.

In Bezug auf das Regionalwirtschaftliche Programm hätte sich der LRH eine klarere Zieldefinition erwartet, darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Beschränkung auf ein Hauptziel (Ausgleich der wirtschaftlichen Einschränkungen durch den geplanten Nationalpark/das realisierte Naturschutzgebiet) den tatsächlichen Schwerpunkt der Umsetzung nicht besser getroffen hätte. Im Rahmen der Wirkungsmessung fehlte für die Teilziele „naturverträgliche Entwicklung“ und „gesellschaftliche Entwicklung“ nach Ansicht des LRH die quantitative Ausprägung der Kenngrößen.



6. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

externe
Endevaluierung

Nach Ansicht des LRH ist für eine objektive Evaluierung der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms eine gewisse fachliche und sachliche Distanz unumgänglich. Der LRH empfiehlt daher, den Endbericht von externer Seite durchführen zu lassen. Die Verpflichtung der Programmgeschäftsstelle zur Bereitstellung von Informationen und Daten für die Evaluierung und den Endbericht ist dieser Vorgehensweise entsprechend, bereits im Werkvertrag des Landes Tirol mit der Programmgeschäftsstelle normiert. Des Weiteren empfiehlt der LRH auf die zweite Zwischenevaluierung nach sieben Jahren zu verzichten, da nach diesem kurzen Zeitraum

nach Ansicht des LRH kaum neue Erkenntnisse gewonnen werden können (vor allem im Rahmen einer internen Evaluierung).

Verlängerung der Förderperiode

Der LRH empfiehlt in Hinblick darauf, dass die ersten Förderungsprojekte erst im Jahr 2004 genehmigt wurden, eine Ausweitung der Förderperiode bis zum 30.6.2014. Nach Ansicht des LRH ist hierzu eine Abklärung erforderlich, ob die Verlängerung der Förderperiode eine neuerliche Befassung des Tiroler Landtags notwendig macht.

Mittelreservierung
Sonderförderungs-
programm, Forcierung
der kaum
angenommenen
Leitmaßnahmen

In Hinblick auf die fortgeschrittene Mittelbindung im Sonderförderungsprogramm (vor allem auch durch die Mittelreservierung von 2,0 Mio. € für das Naturparkhaus) empfiehlt der LRH im Fördergremium die weitere strategische Ausrichtung des Regionalwirtschaftlichen Programms für noch zu erwartende Projekte festzulegen. In jedem Fall sollten hierbei im Besonderen die Leitmaßnahmen

- B „Energiebezogene Umweltvorhaben“,
- D „Vermarktung von regionalen Produkten der Naturschutzgebiets- und Naturparkregion“,
- E „Lechtalfenster“,
- F „Marke Tiroler Lechtal“,
- J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“,
- K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ sowie
- L „Mobilitätsmanagement“

Berücksichtigung finden. Damit einhergehend empfiehlt der LRH diese bisher kaum oder nicht angenommenen Leitmaßnahmen durch gezielte Marketingaktivitäten der Projektverantwortlichen vor Ort zu forcieren und unterstützen. Eine weitere Förderung von programmkonformen Einzelprojekten außerhalb der Leitmaßnahmen sollte nach Ansicht des LRH nicht angestrebt werden.

DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 18.8.2010

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2136

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

**Landesrechnungshof; "Regionalwirtschaftliches Programm für die Region
Naturschutzgebiet - Naturpark Tiroler Lech";**

Äußerung

Geschäftszahl VEntw- RL-75/4-2010

Innsbruck, 09.08.2010

Der Landesrechnungshof hat von März bis Juni 2010 das Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet - Naturpark Tiroler Lech einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 30. Juni 2010, Zl. LR-0720a/2, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zum Kapitel 2: Grundlagen

Die Tiroler Landesregierung ergänzt die Ausführungen des Landesrechnungshofes dahingehend, dass der Ausweisung des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lech im Mai 2000 und Ergänzung im Oktober 2000 eine lange Diskussion über Art und Umfang der Schutzform, die dem Gebiet gerecht wird und die auch von der Bevölkerung und vor allem von den örtlichen Entscheidungsträgern akzeptiert wird, voraus gegangen ist.

Schon im Juli 1997 wurde über die Einrichtung eines Nationalparks im Lechtal diskutiert, parallel dazu war ein Mahnverfahren der Europäischen Kommission wegen fehlender Ausweisung von Teilen des Lechtales als Natura 2000 Gebiet anhängig.

Die Schaffung eines Regionalwirtschaftlichen Programms und Sonderförderungsprogramms war zusammen mit der Ausarbeitung eines EU-kofinanzierten LIFE-Projektes als Paket gedacht, um Zustimmung und Verständnis für die Ausweisung und Grenzziehung bei den örtlichen Entscheidungsträgern zu erhalten und die Entstehung des Nationalparks voranzutreiben. Außerdem wurde angestrebt, auf diese Weise die Zustimmung der Region und des World Wide Fund For Nature (WWF) für die Nominierung des Gebietes als Natura 2000 Gebiet zu erhalten, um die Einstellung des Mahnverfahrens zu erwirken.

Kritik – Auftragsvergabe (Seiten 3 und 4)

Zur einleitenden Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Abteilungen Raumordnung-Statistik und Umweltschutz keine Leistungsverzeichnisse als Vergabegrundlage erstellt hätten, wird angemerkt, dass eine Leistungsbeschreibung – wenngleich in knapper Form – vorhanden ist. Die kurze Form der Leistungsbeschreibung resultiert aus dem nachstehend beschriebenen eng bemessenen Zeitplan und insbesondere aus dem Umstand, dass die prozesshafte Erstellung des Programms einen „Work-In-Progress“ bedingte, der nicht in allen Details vorab konkretisiert werden konnte. Dem gegenüber war – wie sich aus der Aktenlage ergibt – die Steuerung durch die begleitende Arbeitsgruppe außerordentlich intensiv.

Der Landesrechnungshof führt weiters kritisch an, dass lediglich ein Angebot eingeholt wurde und somit die "damaligen vergaberechtlichen Bestimmungen (BVergG 1997, Tiroler Vergabegesetz 1998, ÖNORM A 2050) ... nicht angemessen berücksichtigt" worden seien.

Die Direktvergabe war aufgrund bestimmter Gegebenheiten zweckmäßig. Nach der Nominierung des Natura 2000-Gebietes bestand in der Region eine emotional und medial stark aufgeladene Situation, die rasches Handeln erforderlich machte. Daher erteilte die damalige Landesregierung am 6. Juni 2000 den Auftrag an die Fachabteilungen, das Regionalwirtschaftliche Programm bis Ende September 2000 zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch die gewählte Vorgangsweise war nach damaligem Wissensstand gewährleistet, dass diese Zeitvorgabe eingehalten werden konnte. Dass es in weiterer Folge zu Verzögerungen kommen sollte, war zum diesem Zeitpunkt nicht abzusehen.

Der Auftrag der Landesregierung lautete weiters, dieses Programm „in Zusammenarbeit mit der Region“ zu erstellen, was konkret bedeutete, dass eine beteiligungsgestützte, prozesshafte Programmentwicklung mit intensiver Einbindung der regionalen Akteure und hohen Anforderungen an die begleitende Kommunikation zu erfolgen hatte. Unverzichtbare Anforderungen an den Auftragnehmer waren daher:

- intensive Kenntnisse der Verhältnisse und der Akteure in der Region;
- hohe Akzeptanz in der Region;
- kommunikative Stärke;
- starke Umsetzungs- und Strategieorientierung.

Die Abteilung Raumordnung-Statistik hatte aufgrund der langjährigen Planungspraxis gute Kenntnis über die grundsätzlich in Frage kommenden Anbieter. Das ausgewählte Planungsbüro erfüllte die spezifischen Anforderungen dieses Projektes mit Abstand am besten. Die Direktvergabe ist in Würdigung aller relevanten Umstände erfolgt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wurde nicht verletzt, da über die kalkulierten Stundensätze eine Vergleichbarkeit mit ähnlich gelagerten Aufträgen bestand. So wurde das Erstangebot wegen überhöhter Stundensätze nicht akzeptiert.

Die oben näher beschriebene spezielle Ausgangssituation war natürlich auch für die Vergabe der Leistungen des naturkundlichen Teils des regionalwirtschaftlichen Programms relevant. Es wurde daher jenes Büro für Landschaftsplanung beauftragt, das durch die Ausarbeitung des Förderantrages für das LIFE-Projekt „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“ über die meiste Erfahrung verfügte, um so rasch wie möglich auch den naturraumbezogenen Teil des Regionalwirtschaftlichen Programms zusammen mit der Region zu erarbeiten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wurde auch hier eingehalten, da das Angebot im Rahmen von vergleichbaren Aufträgen lag.

Kritik – keine Überarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms (Seite 6)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte mit dem Scheitern des Nationalparks auch eine Überarbeitung des Regionalwirtschaftlichen Programms einhergehen müssen.

Die Landesregierung kann diese Kritik nicht bestätigen. Wie der Landesrechnungshof selbst ausführt, liegt der Ausgangspunkt des Programms in der Nominierung von Teilen des Lechtales als Natura 2000-Gebiet mit der Zielsetzung, Impulse für eine Regionalentwicklung zu setzen, die mit der Unterschutzstellung im Einklang stehen, zugleich eine regionalwirtschaftliche Inwertsetzung dieser Unterschutzstellung ermöglichen und letztlich die regionale Akzeptanz der Maßnahme erleichtern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der größte Teil der betroffenen Region als wirtschaftsschwach einzustufen ist und daher im besonderen Maße regionalwirtschaftliche Impulse benötigt.

In der Verhandlungsphase bezüglich der Form der Unterschutzstellung des Natura 2000-Gebietes nach innerstaatlichem Recht (Nationalpark oder anderer Schutzgebietstyp) wurde das Regionalwirtschaftliche Programm auch als Argument dafür eingesetzt wurde, das Projekt „Nationalpark“ zu forcieren.

Aus dem Scheitern des Projekts „Nationalpark“ (und der statt dessen erfolgten Schaffung eines Naturschutzgebietes plus Naturpark) eine Revision des Entwurfes des Regionalwirtschaftlichen Programms abzuleiten, wäre aber einer sachlich nicht zu rechtfertigenden „Bestrafung“ der Region gleichgekommen. Bei einer Überarbeitung des Entwurfes hätte sich inhaltlich nichts geändert, insbesondere was die Entwicklungsnotwendigkeiten und -perspektiven der Region durch den Wechsel des Schutzgebietstyps betrifft, sodass Gegenstand der „Überarbeitung“ allenfalls die Höhe der Dotierung des Sonderprogramms hätte sein können. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Programms wäre das im höchsten Maße kontraproduktiv gewesen, zumal der Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets auch mit dem nun gewählten Schutzgebietstyp vollständig umgesetzt werden kann.

Aus letztlich formalen Aspekten eine sinnvolle und notwendige regionalpolitische Maßnahme in Frage zu stellen oder zu „entwerten“ wurde in der durchaus stattgefundenen Diskussion als nicht zielführende Strategie verworfen.

Zu Punkt 2.1: Regionalwirtschaftliches Programm

Bewertung (Seite 7)

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Zielsetzungen im regionalwirtschaftlichen Programm vage und ungenau formuliert sind und daher als „Programmvisionen“ anzusehen sind. Erst im Rahmen der konkreten Umsetzungsstrategie werden die beabsichtigten Wirkungen näher definiert.

Hiezu führt die Tiroler Landesregierung aus, dass bestimmte Inhalte sich erst im Erarbeitungsprozess im Zuge der gemeinsamen Befassung konkretisieren lassen und nicht „top-down“ vorangestellt werden können. Aus fachlicher Sicht wird die Vorgehensweise, am Beginn nur einen groben Zielrahmen vorzugeben, in dieser spezifischen Projektkonstellation daher nach wie vor für richtig erachtet.

Leitmaßnahmen (Seiten 8 und 9)

Da zum Zeitpunkt der Festsetzung der Kostenrahmen vielfach nur Projektideen vorlagen, handelt es sich bei den im **Rohbericht** angeführten Beträgen um „Grobkostenschätzungen“. Insofern ist es aus Sicht der Tiroler Landesregierung problematisch, diesen „Kostenraster“ in weiterer Folge (Kapitel „Verwendung von Fördermitteln“) als dominierenden Maßstab der Programmumsetzung zu verwenden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 11)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, auf eine zweite Zwischenevaluierung zu verzichten, da nach diesem kurzen Zeitraum kaum Erkenntnisse gewonnen werden können, und die Schlussevaluierung extern durchführen zu lassen, wird umgesetzt.

Ergebnis der ersten Zwischenevaluierung (Seiten 11 und 12)

Zur ersten Zwischenevaluierung merkt die Tiroler Landesregierung ergänzend an, dass diese nicht ausschließlich auf einer Bewertung der zur Beurteilung der Ausgangssituation durchgeführten SWOT (Strengths/Weaknesses/Opportunities/Threats) - Analyse basierte, sondern nahm in der Wirkungsanalyse auch Bezug auf die im Regionalwirtschaftlichen Programm angeführten Indikatoren (naturverträgliche Entwicklung und gesellschaftliche Entwicklung). Hierzu wird auf die Kapitel 4.3 (wesentliche Merkmale für eine naturverträgliche Entwicklung) und 4.4 (wesentliche Merkmale für eine gesellschaftliche Entwicklung) sowie Kapitel 5 (Entwicklung anhand regionalstatistischer Indikatoren) im Evaluierungsbericht verwiesen.

Zu Punkt 2.2: Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 12 und 13)

Da bereits 2002 und 2003 im Landesvoranschlag die Beträge von jeweils € 1,090 Mio. zur Verfügung standen, diese damals aber noch nicht für konkrete Projekte herangezogen werden konnten, scheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll und gerechtfertigt, die Programmlaufzeit entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes bis 30. Juni 2014 zu verlängern.

Zu Punkt 3.1: Aufbauorganisation

Kritik – Vergabe Geschäftsstelle (Seite 16)

Der Landesrechnungshof merkt kritisch an, dass der Auftragnehmer weder aus dem Bewerberkreis des Hearings kam noch eine weitere Ausschreibung der Geschäftsstelle mit Beteiligung des Vereins erfolgte.

Zum durchgeführten Hearing wird seitens der Landesregierung festgehalten, dass diesem eine Ausschreibung voranging. Insgesamt haben sich um die Stelle eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms 33 Personen beworben. Fünf Kandidaten wurden zum Hearing eingeladen; zwei davon haben sich kurzfristig vor Beginn des Hearings entschuldigt und vorgebracht, dass sie das Stellengesuch nicht weiter aufrecht erhalten (vgl. zum Verlauf des Hearings das Protokoll zur konstituierenden Sitzung des Fördergremiums vom 24. November 2003).

Die Ergebnisse der Bewerbungsgespräche – denen eine entsprechende Vorbereitung voranging – waren eindeutig und einstimmig. Eine neuerliche Ausschreibung hätte mit höchster Wahrscheinlichkeit keinen weiteren Bewerberkreis erschlossen und daher wohl am (negativen) Ergebnis nichts geändert.

Aus Sicht der Tiroler Landesregierung würdigt der Landesrechnungshof unzureichend die intensiven Anstrengungen, mit dem Sonderprogramm im Außerfern nicht eine isolierte neue „Förderwelt“ zu schaffen, sondern es auf das Engste mit anderen Förderaktivitäten und mit den Aktivitäten des bezirksweiten Regionalmanagements zu verknüpfen. Die diesbezüglichen organisatorischen Vorkehrungen haben sich rückblickend als wesentlicher Erfolgsfaktor für die Programmumsetzung erwiesen und Synergien in der Betreuungsstruktur sowie einen abgestimmten Einsatz verschiedener Förderinstrumente ermöglicht.

Dass insbesondere auch von den Vertretern der Region dem Regionalmanagementverein größtes Vertrauen entgegen gebracht wurde und wird, ist wohl Beweis genug, und die getroffene Lösung ist objektiv die beste, ein derart integrativer und umsetzungstarker Ansatz der regionalpolitischen Aktivitäten wäre mit keiner anderen Vorgehensweise zu realisieren gewesen.

Hinweis (Seite 16)

Die Laufzeit des Sonderförderungsprogramms und die Laufzeit des Werkvertrages mit der regionalen Geschäftsstelle soll im Zusammenhang mit der vom Landesrechnungshof empfohlenen Verlängerung der Laufzeit des Sonderförderungsprogramms angeglichen werden.

Hinweis (Seite 18)

Das zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms eingerichtete Fördergremium unter dem Vorsitz der Bezirkshauptmannschaft Reutte setzt sich, wie der Landesrechnungshof in seinem **Rohbericht** ausführt, aus mehr als 15 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Der Landesrechnungshof merkt dazu an, dass die quantitative Zusammensetzung des Fördergremiums einerseits die breite regionale Basis des Regionalwirtschaftlichen Programms zeigt, andererseits mit den notwendigen Personalressourcen auch ein nicht unerheblicher Administrations- und Mittelaufwand verbunden ist.

Hiezu weist die Tiroler Landesregierung darauf hin, dass der Administrations- und Mittelaufwand für das Gremium nicht proportional zur Zahl der Mitglieder ist. Die Zusammensetzung des Gremiums ist wohl überlegt und hat sich in der Praxis als effizient und sachorientiert bewährt: Durch direkte Einbeziehung der maßgeblichen Stakeholder waren aufwändige vor- und nachgelagerte Abklärungen mit Einzelpersonen und -gruppen entbehrlich. Die zusätzliche Beiziehung der Vertreter der Tourismusverbände hat sich als sinnvoll und notwendig erwiesen, zumal das Schutzgebiet heute einer der wichtigsten Werbefaktoren der beiden Tourismusverbände ist.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre der administrative Aufwand aufgrund notwendiger Einzelabstimmungen höher, wenn einzelne Stakeholder nicht direkt im Gremium vertreten wären.

Die breite Aufstellung des Fördergremiums hat sich im Hinblick auf zentrale Programmziele, nämlich die verbesserte Kooperation und die Herstellung von regionalen Netzwerken, besonders bewährt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sitzungstermine innerhalb des Fördergremiums langfristig festgelegt werden, kann der Verwaltungsaufwand für die Einberufung des Gremiums als äußerst gering bezeichnet werden. Durch die Einbeziehung von Vertretern verschiedener Interessensgruppen ist die Akzeptanz des Regionalwirtschaftlichen Programms und insbesondere auch des Natura-2000-Gebietes „Tiroler Lech“ nach Ansicht der Regionsvertreter wesentlich gestiegen und hat auch das Gesprächsklima und das „Miteinander“ der Interessensvertreter bedeutend verbessert.

Zu Punkt 3.2: Ablauforganisation

Anregung (Seite 20)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, eine regelmäßige Aktualisierung der Förderdaten zwischen Programm-Geschäftsstelle und dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung vorzunehmen, wird angeführt, dass die Förderdaten regelmäßig, zumindest einmal pro Monat, zwischen der Programmgeschäftsstelle und dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung abgestimmt werden. Die vom Landesrechnungshof festgestellte Diskrepanz betrifft die Abwicklung von Förderungsfällen, die im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative

als sogenannte Reserveprojekte gegen Ende der Förderperiode 2000 bis 2006 genehmigt worden sind. Hier erfolgte eine Vorfinanzierung der anteiligen EU-Mittel vorerst über das Sonderförderungsprogramm, die dann später von der Europäischen Kommission refundiert worden sind. Die hier bei der Gegenrechnung dieser EU-Mittel aufgetretene Differenz in den Aufzeichnungen zwischen der Programmgeschäftsstelle und dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist mittlerweile bereinigt.

Zum Kapitel 4: Verwendung der Fördermittel

Ergänzend zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellungen im **Rohbericht** betreffend den Umsetzungsstand der einzelnen Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms primär anhand der ursprünglichen Grobkostenschätzung getroffen wurden. Es wird angeregt, hier nicht nur auf Förderungen und ausgelöste Investitionen Bezug zu nehmen, sondern vor allem auch auf inhaltliche beziehungsweise strategische Aspekte. Man muss dabei die Projekte auch im Gesamtzusammenhang sehen und die zu Grunde liegenden Zielsetzungen aufzeigen (im Detail siehe hierzu die folgenden Hinweise zu den einzelnen Leitmaßnahmen).

Zu Punkt 4.2.: Mittelverwendung in den einzelnen Leitmaßnahmen

Leitmaßnahme A (Seiten 24 und 25)

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes bezüglich der Leitmaßnahme A ist zu bedenken, dass sich die Hauptaktivitäten im Rahmen dieser Leitmaßnahme auf die Realisierung eines Weitwanderwegs durch den Naturpark Tiroler Lech als eines der wichtigsten Angebote des Naturerlebens (nachhaltiger und wertschöpfender Naturpark-Tourismus) beziehen. Neben der Schaffung von Weginfrastruktur ist hier insbesondere auf die touristische Produktentwicklung und Marketingkonzeption, sowie auf das aktuelle, € 500.000,- kostende, grenzüberschreitende Projekt „Lechweg – Wandern am Fluss des Lebens“ hinzuweisen. Dieses Projekt dient der Markteinführung eines in dieser Form einzigartigen, qualitativ hochwertigen und vor allem buchbaren Weitwanderprodukts mit direkter Wertschöpfung in der Region. Im Übrigen besteht auch eine intensive Kooperation mit der Tirol Werbung GmbH.

Der zweite Schwerpunkt gilt der Qualitätsverbesserung und Vermarktung des Lechradwegs. Dieser hat das Potenzial, die internationale Bekanntheit von Donauradweg oder Drauradweg zu erreichen mit ebenso vielversprechendem Wertschöpfungspotential. Derzeit werden in den Gemeinden entlang der Strecke im Rahmen einer konzertierten Aktion der beiden Tourismusverbände (abgestimmt mit der Schutzgebietsbetreuung und dem Naturschutzbeauftragten) einheitlich gestaltete Rastplätze errichtet.

Neben den Infrastrukturprojekten ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Projekt „Radmarketingoffensive Außerfern“ (€ 70.000,00 mit einer Kofinanzierung über den Tiroler Tourismusförderungsfonds [TTFF] in Kombination mit EU-Mitteln aus der Achse LEADER) sowie auf das grenzüberschreitende Projekt „Genussradwandertag Naturparkregion Tiroler Lech – Pfronten“ hinzuweisen. Nicht zu vergessen sind die erfolgreichen Bemühungen zur Gewinnung von Unterkünften für Radwanderer nach den Kriterien der Tirol Werbung GmbH.

Die Projekte der Leitmaßnahme A (wie auch die aktuellen Aktivitäten in der Leitmaßnahme F) haben eine deutliche Steigerung von sektorübergreifender Kooperation und Vernetzung ausgelöst und zudem die für einen wettbewerbsfähigen Tourismus essentielle Kompetenz der partnerschaftlichen Produkt- bzw. Destinationsentwicklung aufgebaut. Darin liegt die eigentliche Bedeutung dieser und anderer Leitmaßnahmen.

Kritik – Förderung von reinen Kostensteigerungen (Seite 24)

Der Landesrechnungshof äußert sich kritisch zur Erhöhung der vom Fördergremium genehmigten Kostensteigerung für die Leitmaßnahme A, die zu einem Auszahlungsbetrag von letztendlich € 50.985,00 führte.

Zu diesem Punkt führt die Tiroler Landesregierung an, dass sich das Förderungsgremium mehrheitlich für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel ausgesprochen hat, da nach seiner Ansicht die Kostensteigerung zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund nicht vorhersehbarer geologischer Verhältnisse und aufgrund von Preissteigerungen im Zusammenhang mit dem Augusthochwasser 2005 nicht absehbar war. Es handelte sich nach der Einschätzung des Förderungsgremiums hier um keine „reine Kostensteigerung“, die nach dem Inhalt der Förderungsrichtlinie von einer Förderung ausgeschlossen wäre, sondern um durchaus förderbare Zusatzkosten. Die abwickelnde Förderstelle ist an diesen Beschluss des Förderungsgremiums gebunden.

Leitmaßnahme B (Seite 25)

In Zusammenhang mit der Leitmaßnahme B darf insbesondere auf das im Jahr 2009 von der Programmgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit Energie Tirol ins Leben gerufene „Energieservice Außerfern“ hingewiesen werden. Über 170 Bürgerinnen und Bürger nutzten 2009 diese neutrale und kostenlose Beratung in Angelegenheiten des thermischen Sanierens, der Heizsysteme und Wohnbauförderung. Die Energie Tirol führte zudem spezielle Informationsveranstaltungen für Bürgermeister und Amtsleiter durch. Das „Energieservice Außerfern“ wird auch im Jahr 2010 fortgesetzt. Jeden Monat finden zwei Beratungsnachmittage mit jeweils vier Terminen in den Räumlichkeiten der Programmgeschäftsstelle statt.

Leitmaßnahme C (Seite 26)

Der Landesrechnungshof führt aus, dass sich die Leitmaßnahme C als Zusatzförderung zum bereits seit einiger Zeit laufenden Gesamtprojekt „Europäisches Burgenmuseum Ehrenberg“ darstellt.

Diese Einschätzung wird nach Ansicht der Tiroler Landesregierung den Fakten nicht gerecht. Richtig ist, dass das Burgenmuseum als komplexes Gesamtprojekt in Teilprojekten durchgeführt und fördertechnisch abgewickelt wurde, wobei ein abgestimmtes Vorgehen stets sichergestellt war. Ohne teilweise Berücksichtigung im Sonderprogramm wäre eine Realisierung nicht möglich gewesen.

Das Regionalwirtschaftliche Programm wurde im Jahr 2000 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt gab es zwar erste Sanierungsmaßnahmen, das eigentliche kultur-touristische Schlüsselprojekt Ehrenberg entstand erst im Kontext der Programmierung. Viele Projekte innerhalb dieser Leitmaßnahme wurden ganz im Sinne des Programms subsidiär über bestehende Förderaktionen umgesetzt. Für das Projekt „Ehrenberg Arena“ zeichnete zwar die Abteilung Kultur für die fachliche Begleitung zuständig, Kulturförderungen des Landes Tirol konnten hierfür aber nicht eingesetzt werden. Aus diesem Grund entschloss man sich, eine Kofinanzierung über das Sonderförderungsprogramm bereitzustellen. Die Bewertung dieser Leitmaßnahme als „Zusatzförderung“ wird der strategischen Bedeutung dieses Schlüsselprojekts (mit zahlreichen Unterprojekten) jedenfalls nicht gerecht.

Leitmaßnahme D (Seiten 26 und 27)

Ergänzend ist die von der Programmgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Direktvermarktern, den Tourismusverbänden und dem Naturpark im Jahr 2009 ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe

„Genussradwandertag“ sowie die von der Programmgeschäftsstelle betreute Angebotsgruppe der Naturparkwirte zu erwähnen.

Leitmaßnahme E (Seiten 27 und 28)

Ergänzend zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Leitmaßnahme E wird ausgeführt, dass seit 2009 verstärkt Initiativen bestehen, um ein Naturparkhaus und eine Naturparkausstellung zu realisieren. Dazu hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 11. Mai 2010 einen Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung der Baureifmachung eines Naturparkhauses und einer Naturparkausstellung gefasst. Diesem Beschluss lag ein Finanzierungsplan zu Grunde, der Mittel aus dem Regionalwirtschaftlichen Programm als Eigenmittel für eine EU-Kofinanzierung aus der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER vorsieht.

Leitmaßnahme F (Seite 28)

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes wird ergänzend auf das im Jahr 2008 gestartete und vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) finanzierte Projekt "Naturpark Tiroler Lech – Modellregion für den österreichischen Tourismus" (€ 45.000,-) sowie das daraus abgeleitete und 2010 eingereichte Kooperationsprojekt „Marketingtechnische Umsetzung des touristischen Markteintritts für die Region Naturpark Tiroler Lech“ (€ 268.000,- mit 50% Kofinanzierung des BMWFJ über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank [ÖHT]) hingewiesen.

Kritik – fehlende Natur- und Raumverträglichkeit (Seiten 30 und 31)

Faktum ist, dass gegen beide Projekte Einwendungen aus naturschutzfachlicher (nicht: ...rechtlicher) Sicht geltend gemacht wurden. Diese werden aus Sicht der Abteilung Umweltschutz auch aus heutiger Sicht aufrechterhalten, unter Hinweis auf besondere Anforderungen an die Naturverträglichkeit der im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen. Ein positiver Bescheid im naturschutzrechtlichen Verfahren ersetze demzufolge nicht die Anwendung der Prüfkriterien des Regionalwirtschaftlichen Programms.

Diese Position ist in Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die Belange des Naturschutzes konsequent, deckt aber dennoch nicht alle für die Förderentscheidung relevanten Aspekte ab.

So ist weiters darauf hinzuweisen, dass das limnologische Gutachten zu den gegenständlichen Kraftwerksprojekten als durchaus positiv anzusehen ist, da wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für den ökologischen Zustand der betroffenen Gewässer durch geeignete Maßnahmen (Vorschreibung einer dynamischen Dotierwassermenge etc.) hintan gehalten werden.

Festzuhalten ist ebenso, dass beide Kleinkraftwerke außerhalb des Schutzgebietes errichtet wurden und nachgewiesen war, dass durch die Errichtung der Kleinkraftwerke Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der Seitentalgemeinden Gramais und Kaisers ist eine Förderung der Kleinkraftwerke zudem durchaus als im regionalen Interesse stehend zu sehen. Die Schaffung der Kleinkraftwerke verschafft den Gemeinden erstmals die Möglichkeit einer selbständigen Einnahmequelle. Infolgedessen werden diese Gemeinden daher nicht mehr im bisherigen Ausmaß auf eine verstärkte Zuteilung von Bedarfszuweisungsmittel zur Umsetzung und zum Erhalt der regionalen Infrastruktur angewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erbringt, dass die beiden Gemeinden durch die Errichtung der Kleinkraftwerke lebensfähig werden.

Die Kleinkraftwerke machen die Gemeinden aber auch in der Stromversorgung autark, was insbesondere bei Katastrophenfällen (Hochwässer, Lawinensituation, Stürme mit Unterbrechung der Stromzuleitungen aus dem Lechtal) von besonderer Wichtigkeit ist.

In diesem Zusammenhang wird schließlich ergänzend darauf hingewiesen, dass die Naturverträglichkeit der gegenständlichen Kraftwerke vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Ökostromgesetzes sowie der Alpenkonvention im Interesse eines nachhaltigen Klima- und Umweltschutzes jedenfalls gegeben ist. Im Rahmen der Alpenkonvention haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, eine natur- und wirtschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie durchzusetzen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verpflichten sich die Vertragsstaaten weiters zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen. Sie unterstützen dabei auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse. Weiters unterstützen sie den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung und fördern insbesondere die rationelle Ausnutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung. Die gegenständlichen Kraftwerksprojekte sollten auch als kleiner Beitrag im Sinne eines nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes gesehen werden.

In Abwägung aller relevanten Aspekte wird die Förderung der beiden Kleinkraftwerke daher als sachgerecht und den Programmzielen dienend erachtet.

Leitmaßnahme J (Seiten 31 und 32)

Bezüglich der Leitmaßnahme J „Landschaftserhaltungsmodell Außerfern“ ist nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch die Verbindung zum Systempartner Schutzgebietsbetreuung/Naturparkverein anzusprechen. Diese Leitmaßnahme stellt zu einem Gutteil ein Umsetzungsinstrument für Naturschutzaktivitäten dar. Nach einer Aufbau- und Etablierungsphase von rund zwei bis drei Jahren sind mittlerweile zahlreiche Naturschutzprojekte in Umsetzung (vgl. Förderung von Leitarten in Oberpinswang, sämtliche Aktivitäten am Moosberg, etc.) und werden weiter forciert.

Der Landesrechnungshof stellt auch fest, dass der Umsetzungsgrad der Leitmaßnahme J im Hinblick auf die tatsächlich getätigten Investitionen bei lediglich 4,9% liege. Dazu wird die Ansicht vertreten, dass auch die finanziellen Aufwendungen für das Schutzgebietsmanagement an sich in inhaltlicher Hinsicht der Leitmaßnahme J zuzuordnen sind.

Leitmaßnahme L (Seite 32)

Zum Hinweis, dass im Rahmen der Leitmaßnahme L „Mobilitätsmanagement“ bisher kein Projekt umgesetzt werden konnte, darf angemerkt werden, dass die Region des Lechtales in den vergangenen Jahren sehr viel in öffentliche Personennahverkehrssysteme (ÖPNV) investiert hat. Zu Saisonzeiten verkehrt der Buspendeldienst im Sommer nach Lech am Arlberg, im Winter nach Warth in zumindest halbstündlichen Intervallen. Durch eine besondere Kooperation zwischen Tourismus und Gemeinden können dabei Gäste mit Gästekarte das Zubringersystem kostenlos benützen, was die Attraktivität der Tourismusregion weiter gesteigert hat.

Bei der Abwicklung des Programms hat sich allerdings gezeigt, dass einer Förderung von Mobilitätsmaßnahmen zum Teil EU-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, sodass die Umsetzung in diesem Rahmen nur eingeschränkt möglich ist.

Abschließend wird auf die seit Mitte 2009 laufenden Bemühungen zur Errichtung eines Kundencenters im Bahnhof Reutte hingewiesen.

Kritik – Fehlende Entscheidung des Förderungsremiums (Seite 34)

Der Landesrechnungshof vermisst eine Entscheidung des Förderungsremiums zur beschlossenen Aufstockung der Fördermittel des Hallenbades im oberen Lechtal.

Dazu wird festgehalten, dass zur Sicherung der Ausfinanzierung des Hallenbades nach dem Wegfall der Mittel aus der Tiroler Sport- und Freizeitinfrastrukturförderungsaktion sehr rasch eine Alternativlösung notwendig wurde, da das Hallenbad Ende 2006 bereits kurz vor der Eröffnung stand. Eine vorherige Befassung des Förderungsremiums war aufgrund dieser Sachlage nicht mehr möglich. Das Förderungsremium ist jedoch in der nächsten Sitzung über die Erhöhung der Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm informiert worden.

Kritik – Überschreitung des maximalen Fördersatzes (Seite 35)

Die vom Landesrechnungshof geäußerte Kritik an der Überschreitung des maximalen Fördersatzes ist nur bedingt richtig. Gemessen an den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten von € 4,89 Mio. beträgt das Förderungsmaß nur 61,35 % und liegt damit deutlich unter den maximal möglichen 70 % der förderbaren Gesamtkosten.

Kritik – Wirtschaftlichkeit des Projekts (Seite 35)

Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Kritik an der Wirtschaftlichkeit des Hallenbades ist festzuhalten, dass Hallenbäder generell nur sehr schwer wirtschaftlich positiv geführt werden können. Die Wirtschaftlichkeit kann aber bei solchen regionalen Infrastrukturprojekten in der Regel nicht für sich allein, sondern nur im regionalen Umfeld und der dabei möglichen Umwegrentabilität gesehen werden. Gerade das obere Tiroler Lechtal ist touristisch sehr von seinen vielen Klein- und Kleinstbetrieben gekennzeichnet, die in der Regel über keine eigenen Hallenbäder und zumeist auch keine repräsentativen Wellness- und Freizeiteinrichtungen verfügen. Das regionale Hallenbad stellt somit gerade für das obere Lechtal eine für die weitere touristische Entwicklung wichtige Ergänzung des Infrastrukturangebots dar. Dies umso mehr als aufgrund der Höhenlage des Gebietes witterungsunabhängigen Einrichtungen besondere Bedeutung zukommt.

Kritik – teilweise reine Kostenüberschreitungen (Seite 36)

Zu den vom Landesrechnungshof konstatierten Kostenüberschreitungen wird hingewiesen, dass die Kostensteigerung im Sanitärbereich nach Auffassung des Förderungsremiums zum Zeitpunkt des Erstantrags in dieser Form nicht absehbar war, da offensichtlich bestehende versteckte Baumängel erst später erkennbar waren. Es handelt sich somit nicht um eine nicht förderbare Kostensteigerung im Sinne der Förderungsrichtlinie, sondern um förderbare Zusatzkosten.

Zu Punkt 4.3: Wirkung des Regionalwirtschaftlichen Programms

Naturverträgliche Entwicklung (Seiten 37 und 38)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist der Bereich der naturverträglichen Entwicklung bislang in der Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms auch unter Berücksichtigung des LIFE-Projektes zu wenig ausgeprägt.

Aus fachlicher Sicht besteht auch hinsichtlich der Leitmaßnahme A ein hoher direkter Bezug zur Naturverträglichkeit (naturnahes Erholungsangebot). Bei deren Einbeziehung ergibt sich ein deutlich höheres Gewicht der naturrelevanten Maßnahmen. Im Rahmen der Realisierung des Naturparkhauses wird sich dieses weiter erhöhen.

Bei der Zwischenevaluierung wurde bereits festgestellt, dass besonders die Leitmaßnahmen B, J, K und L in Zukunft forciert werden sollten. Dies wurde bereits in verschiedenen Fördergremiumssitzungen in den Jahren 2009/2010 entsprechend diskutiert und es wurde die diesbezügliche Projektentwicklung verstärkt. Momentan sind Projekte, die den Leitmaßnahmen L und J zugeordnet werden können, in Ausarbeitung. Die Leitmaßnahme K „Lebensraumsicherung durch Bildung“ wurde bereits entsprechend forciert und mit dem Projekt „Kräuterpädagogik“ bereits gestartet. Dies findet auch in der Berichtslegung dieser Jahre seinen Niederschlag.

Bewertung der bisherigen Wirkung des Regionalwirtschaftlichen Programms (Seite 38)

Der Hinweis auf „gewisse Mitnahmeeffekte“ bei den erwerbswirtschaftlichen Projekten ist nicht nachvollziehbar, da die jeweilige Landesförderung von bis zu 15 % der förderbaren Kosten einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag darstellt, ohne den die meisten Projekte wohl nicht durchgeführt worden wären. Weiters ist zumeist nur mit der Landesförderung der nach der Förderungsrichtlinie bei allen Projekten notwendige Nachweis einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit möglich.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 38 und 39)

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Hinblick auf die fortgeschrittene Mittelbindung im Sonderförderungsprogramm im Fördergremium die weitere strategische Ausrichtung des Regionalwirtschaftlichen Programms festzulegen. Hierbei sollen im Besonderen die Leitmaßnahmen B, D, E, F, J K und L Berücksichtigung finden. Damit einhergehend empfiehlt der Landesrechnungshof diese Leitmaßnahmen durch gezielte Marketingaktivitäten vor Ort zu forcieren.

Diese Empfehlungen entsprechen auch der Einschätzung der Programmverantwortlichen und werden bereits in der laufenden Tätigkeit umgesetzt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann